



## Impressum

### Kontakt »

Angela Montag  
Alt-Niedereschbach 27  
60437 Frankfurt am Main

Telefon: 069 - 5076702  
Telefax: 069 - 5076703  
www.stb-montag.de  
E-mail: angela.montag@stb-  
montag.de

### Hinweis »

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen.

Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.

## Editorial

Sehr geehrte Mandanten,

der Aufschrei war groß, als die Bundesregierung ihr Sparpaket vorstellte, mit dem sie der hohen Staatsverschuldung entgegenwirken möchte. Bis 2014 sollen rund 81,6 Milliarden Euro weniger Schulden gemacht werden. Private Steuerzahler sowie kleine und mittelständische Unternehmen können sich eher beruhigt zurücklehnen. Denn das Paket enthält für sie keine Steuererhöhungen. Die Pläne des Fiskus betreffen eher Stromkonzerne, Kreditinstitute und Fluggesellschaften. Allerdings bedeutet dies im Gegenzug auch, dass die laut Koalitionsvertrag vereinbarten Einkommensteuersenkungen in dieser Legislaturperiode vermutlich nicht kommen werden.

In der politischen Diskussion existiert aber weiter der Ruf nach einer Steuererhöhung für Besserverdienende, um sie stärker an den Kosten der Krisenbewältigung zu beteiligen. Da das parlamentarische Verfahren erst im November abgeschlossen sein wird, kann also noch ein Tarifaufschlag beschlossen werden. Derzeit liegt der Höchstsatz bei 45 Prozent für Einkommen oberhalb von 250.370 Euro. Mit Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer kommt man auf 51,5 Prozent.

Private Sparer dagegen zahlen 25 Prozent (28 Prozent mit Soli und Kirchensteuer) auf ihre Zinsen, Dividenden und Kursgewinne, selbst wenn diese in die Millionen gehen sollten. Denn die Abgeltungsteuer ist immer gleich hoch und unabhängig von der Höhe der Kapitalerträge. Zwar könnten auch Anleger in eine allgemeine Tarifierhebung eingebunden werden, zumal ihre Belastung optisch gering erscheint. Doch hier wird vielfach nicht beachtet, dass es bei den Kapitaleinkünften keinen Werbungskostenabzug mehr gibt. Der Tarif von einem Viertel greift auf die Bruttoeinnahmen zu.

Aufwand für Geldanlagen darf laut Bundesverfassungsgericht aber nur ignoriert werden, wenn sich ein pauschaler Tarif bei einer abgeltenden Steuer auf Kapitaleinnahmen nach dem linearen Durchschnitt des Einkommensteuersatzes bemisst. Da dieser rein rechnerisch 28 Prozent beträgt, wäre ein Aufschlag kaum zu rechtfertigen.

Ich wünsche Ihnen eine informative Lektüre!

**Angela Montag**  
Steuerberaterin

## Inhaltsverzeichnis

### Alle Steuerzahler »

Strafbefreiende Selbstanzeige: Abschaffung unter Sachverständigen umstritten	3
Steuererklärung: Nachbar darf nicht helfen	4
Finanzgerichte: Zahl der Verfahren zurückgegangen	4
Steuernummer für Umsatzsteuerzwecke wird nicht auf bloße Erklärung des Antragstellers hin erteilt	4

### Unternehmer »

Umsatzsteuerrechtliche Organschaft: Bundesfinanzhof ändert Rechtsprechung	5
Abschaffung des Seeling-Modells: Jetzt doch großzügige Übergangsregelung	5
Unternehmer können die günstige Differenzbesteuerung anwenden	5
Anrufungsauskunft nur zwischen Betriebsstätten-Finanzamt und Arbeitgeber bindend	6
Zusammenfassende Meldung: Bundesrat-Ausschuss für Verlängerung der Abgabefrist	6

### Kapitalanleger »

Investmentvermögen: Verwaltungsgebühren als Werbungskosten zu berücksichtigen	7
Schrottimmobilen: Arglistige Täuschung bejaht	7
Ungedekte Leerverkäufe: Bundestag beschließt Verbot	8
Allgemein blumige Ausführungen sind auch Prominenten erlaubt	8

### Immobilienbesitzer »

Vollstreckungsschuldner: Am eigenen Grundstück bestellte Dienstbarkeiten sind nicht anfechtungsfest	9
Haushaltsnahe Dienstleistungen: Arbeiten deutlich vor Einzug zählen steuerlich nicht	9
Immobilien-Wertgutachten: Banken dürfen Kunden nicht zur Kasse bitten	10
Vergütung für Solarstrom sinkt ab 1.7.2010	10

### Angestellte »

Urlaubsgeld und Finanzamt	11
Leasingsonderzahlung: Durch Entfernungspauschale und pauschale Kilometersätze abgegolten	11
Mitgliedsbeitrag für Golfclub ist Arbeitslohn	12
Wegen Schwangerschaft beurlaubt: keine tätigkeitsabhängigen Zulagen	12

### Familie und Kinder »

Unterhalt: Unterstützter darf nur 15.500 Euro besitzen	13
Kind erbricht sich in Taxi: Taxiunternehmen muss Reinigungskosten selbst tragen	13
Eine fast 18jährige Tochter ist reif genug, einen Brief weiterzuleiten	14
Berechnung des Elterngelds bei Selbstständigen	14
Anspruch auf Kindergeld bei Besuch einer staatlichen Berufsschule	14

### Arbeit, Ausbildung & Soziales »

Heimkosten des nicht pflegebedürftigen Ehegatten sind keine außergewöhnlichen Belastungen	15
Verkehrsflugzeugführer: Steuerliche Berücksichtigung der Ausbildungs-Aufwendungen abgelehnt	15
Auffällige Dienstkleidung während der bezahlten Arbeitszeit anziehen	15
Allein erziehende Mutter: Arbeitgeber muss Kosten der Kinderbetreuung während auswärtiger Betriebsratstätigkeit erstatten	16
Hartz IV: Kosten für Schüleraustausch mit den USA werden nicht übernommen	16
Unterschiedliche Tarifverträge in einem Betrieb möglich	16

### Bauen & Wohnen »

Keine Anerkennung des Ehegattenmietverhältnisses bei zeitnaher Rückgewährung der Mietzahlungen	17
--	----

<u>Feuchter Keller im alten Mietshaus ist kein Mangel</u>	17
<u>Mietminderung trotz fehlender Angaben zur Wohnfläche im Mietvertrag möglich</u>	18
<u>Windenergieanlage kann wegen «optischer Bedrängung» unzulässig sein</u>	18

### **Ehe, Familie & Erben »**

<u>Kindergeld-Neuregelung für Ausländer ist verfassungsgemäß</u>	19
<u>Verzicht auf Pflichtteil löst weder Einkommen- noch Abgeltungsteuer aus</u>	19
<u>EU-Kommission startet Konsultation bei grenzüberschreitenden Erbschaftsangelegenheiten</u>	20
<u>Erbfallkosten: Den Pauschbetrag gibt es pro Erbfall - nicht pro Erbe</u>	20
<u>Abbruch lebenserhaltender Maßnahmen ist nicht länger strafbar</u>	20

### **Internet, Medien & Telekommunikation »**

<u>Umsatzsteuer-Voranmeldung ist auch ohne PC und Internet online abzugeben</u>	21
<u>E-Plus darf Nutzung seiner SIM-Karten in GSM-Gateways untersagen</u>	21
<u>Zur Haftung wegen Verletzung des Urheberrechts bei Filesharing</u>	22
<u>Verkauf einer Internet-Domain ist steuerfrei</u>	22

### **Staat & Verwaltung »**

<u>Grüne für Dienstwagen-Besteuerung nach Kohlendioxid-Ausstoß</u>	23
<u>Doppelbesteuerungsabkommen mit Malaysia: Bundesregierung bringt Gesetzentwurf ein</u>	23
<u>Bundesregierung plant zahlreiche Steuergesetzänderungen</u>	23
<u>Kritische Versorgungslage in Afghanistan schützt nicht vor Abschiebung</u>	24

### **Bußgeld & Verkehr »**

<u>Strafverteidigungskosten können als Werbungskosten abziehbar sein</u>	25
<u>Bundesjustizministerin ist gegen Fahrverbot als Hauptstrafe</u>	25
<u>Führerschein kann wegen Nichtteilnahme an Schulung entzogen werden</u>	26
<u>Gefährliche Wendemanöver besser sein lassen</u>	26

### **Verbraucher, Versicherung & Haftung »**

<u>Benzinpreiserhöhungen lohnen sich nicht für den Staat</u>	27
<u>Kostenübernahme für HPV-Impfung für alle Frauen in Bayern</u>	27
<u>Europaweites Einheitspatent soll billiger werden</u>	27
<u>Heilpraktiker darf wegen Nichtüberweisung an Facharzt nicht mehr praktizieren</u>	28
<u>Gesetzlich Krankenversicherte können von kassenärztlicher Vereinigung Auskunft verlangen</u>	28

### **Wirtschaft, Wettbewerb & Handel »**

<u>Bundesrechnungshof fordert Überprüfung der Umsatzsteuerermäßigungen</u>	29
<u>Zollbeamte dürfen bei Schwarzarbeit unangemeldet Räume betreten</u>	29
<u>Abschaffung der Gewerbesteuer in der Diskussion</u>	30
<u>Industrie- und Handelskammern dürfen sich nicht zu allen Themen unbeschränkt äußern</u>	30

## Alle Steuerzahler

### Strafbefreiende Selbstanzeige: Abschaffung unter Sachverständigen umstritten

Die strafbefreiende Selbstanzeige bei Steuerhinterziehung ist unter Sachverständigen umstritten. Dies wurde am 07.07.2010 in einer öffentlichen Anhörung des Bundestags-Finanzausschusses deutlich. "Wer die Selbstanzeige gänzlich abschaffen will, schießt über das Ziel hinaus", erklärte zum Beispiel Wolfgang Joecks, Professor an der Ernst Moritz Arndt Universität Greifswald. Dagegen betonte Martin Kemper, Richter am Finanzgericht München, "dass die Legitimation der Selbstanzeige nur schwach begründet ist" und ihrer Abschaffung damit im Ergebnis "keine gewichtigen Argumente entgegenstehen".

In der Anhörung ging es um mehrere Anträge und Gesetzentwürfe der Fraktionen. So fordern die Koalitionsfraktionen in einem gemeinsamen Antrag (BT-Drs. 17/1755), die Selbstanzeige dürfe nicht mehr als Gegenstand einer Hinterziehungsstrategie missbraucht werden. Strafbefreiung solle nur noch derjenige erhalten, der alle noch verfolgbaren Steuerhinterziehungen der Vergangenheit vollständig offenbare. Ähnlich argumentieren die Ausschüsse des Bundesrates, deren Empfehlungen ebenfalls Gegenstand der Anhörung waren. Die Rückkehr in die Steuerehrlichkeit dürfe nur dann mit Strafbefreiung honoriert werden, wenn die Selbstanzeige freiwillig, vollständig und richtig erstattet werde. Die SPD-Fraktion verfolgt dagegen mit einem Gesetzentwurf (BT-Drs. 17/1411) das Ziel, die Möglichkeit der Selbstanzeige abzuschaffen. Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen fordert eine Verschärfung der Kriterien der Selbstanzeige (BT-Drs. 17/1765). Die Linksfraktion will unter anderem eine Meldepflicht für größere Auslandsüberweisungen (BT-Drs. 17/1149) zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung.

Joecks erklärte, er habe die Selbstanzeige als Hinterziehungsstrategie in 30 Jahren Berufspraxis noch nicht erlebt. Man könne aber über die Vorschläge des Bundesrates reden. Der Steuerberater-Verband wies ebenfalls den Verdacht zurück, es könne Hinterziehungsstrategien geben. Vielmehr gebe es Fälle, dass Schwarzgeld irgendwann Probleme bereite, etwa weil es sich nicht vererben lasse, und dann zum Instrument der Selbstanzeige gegriffen werde. Ein Vertreter der Steuerberaterkammer erklärte, das bestehende System der Selbstanzeige habe sich in der Praxis bewährt. Hinterziehungsstrategien konnte er ebenfalls nicht bestätigen. Er wies außerdem darauf hin, dass zum Beispiel in Fällen von unwissentlich falschen Angaben für den Kindergeldbezug - etwa wenn Einkünfte der Kinder nicht bekannt gewesen seien - das Instrument der Selbstanzeige notwendig sei, um Kriminalisierungen zu vermeiden.

Solchen Angaben widersprachen Deutsche Steuer-Gewerkschaft und Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB) energisch. Der Vorsitzende der Steuer-Gewerkschaft, Dieter Ondracek, erklärte, unwissentlich gemachte falsche Angaben beim Kindergeld seien "nie und nimmer strafrechtlich relevant". Dass jemand mit "null Strafe" davon kommen könne, gebe es nur im Steuerbereich. Es habe mit dem Rechtsstaat nichts mehr zu tun, wenn sich der Staat die Pflicht zur Strafverfolgung abkaufen lasse. Selbstanzeigen gebe es nur, wenn die Entdeckung unmittelbar bevorstehe: "Das ist das, was ich Strategie nenne." Auch Susanne Uhl vom DGB bestritt, dass Kindergeldfälle unter die Selbstanzeige fielen. Auf die Selbstanzeige könne problemlos verzichtet werden.

Rudolf Hickel, Professor am Institut Arbeit und Wirtschaft der Universität Bremen, sagte zu den 2010 bisher eingegangenen 21.000 Selbstanzeigen mit einem Volumen von 1,5 Milliarden Euro an entgangenen Steuern: "Das sind keine Kindergeldfälle". Wie Hickel sah auch die Organisation "Tax Justice Network" Probleme mit Vereinbarungen zum besseren Informationsaustausch mit sogenannten Steueroasen. Die geschlossenen Abkommen seien fast nur Placebos.

Professor Markus Jäger, Richter am Bundesgerichtshof, warnte davor, durch eine Abschaffung der Selbstanzeige, "das Kind mit dem Bade auszuschütten". Auch Steueranwalt Rainer Spatschek empfahl die Beibehaltung der Selbstanzeige. Oft sei es so, dass Mandanten, etwa aus Altersgründen, mit dem Schwarzgeld nichts mehr anzufangen wüssten und zum Instrument der Selbstanzeige griffen. Der Zentrale Kreditausschuss, in dem die großen Bankenverbände zusammengeschlossen sind, hält die Selbstanzeige "für ein grundsätzlich geeignetes Instrument des Fiskus, um Kenntnis von bislang nicht bekannten steuerlich relevanten Sachverhalten zu erlangen und diese zu besteuern".

Deutscher Bundestag, PM vom 07.07.2010





## Steuererklärung: Nachbar darf nicht helfen

Wer bei der Erledigung seiner steuerlichen Pflichten Hilfe braucht, darf nicht auf Nachbarschaftshilfe zurückgreifen. Dies ergebe sich aus dem Gesetz zur Bekämpfung der gewerbsmäßigen Schwarzarbeit, so der Bundesverband der Lohnsteuerhilfevereine e.V. (BDL). Wer die nachbarschaftliche Steuerhilfe in Anspruch nehme, laufe Gefahr, wie bei jeder anderen Schwarzarbeit auch mit Geldbußen belegt zu werden.

Während andere Tätigkeiten, wenn kein Gewinn angestrebt werde, unter Umständen als Gefälligkeiten eingestuft werden könnten, mache sich der Nachbar, der die Steuer erledige, wegen Verstoßes gegen das Steuerberatungsgesetz strafbar, so BDL-Geschäftsführer Erich Nöll. Das gelte selbst dann, wenn er für die Hilfe keine Gegenleistung erhalte. Es komme auch nicht darauf an, ob der Nachbar hauptberuflich beim Finanzamt arbeite oder bei einem Steuerberater oder einer Firma beschäftigt sei.

Bundesverband der Lohnsteuerhilfevereine e.V., PM vom 07.07.2010



## Finanzgerichte: Zahl der Verfahren zurückgegangen

Die Zahl der Verfahren, die bei den Finanzgerichten eingegangen sind, ist zwischen 2004 und 2009 stark gesunken. Wie die Bundesregierung in ihrer Antwort (BT-Drs. 17/2296) auf eine Kleine Anfrage der Linksfraktion (BT-Drs. 17/1999) mitteilt, gingen 2004 noch 78.683 Verfahren bei den Finanzgerichten ein. Ihre Zahl sank im Jahr 2009 auf 54.393.

Dagegen blieb die Zahl der Neueingänge beim Bundesfinanzhof (BFH) annähernd gleich: 2004 waren es 3.461 Fälle; im Jahr 2009 gab es 3.430 Neueingänge. Die durchschnittliche Verfahrensdauer bei den Finanzgerich-

ten erhöhte sich in diesem Zeitraum von 17 auf 18,1 Monate, während sie beim BFH von zwölf auf neun Monate sank, schreibt die Regierung.

Deutscher Bundestag, PM vom 09.07.2010

## Steuernummer für Umsatzsteuerzwecke wird nicht auf bloße Erklärung des Antragstellers hin erteilt

Allein die Erklärung des Antragstellers, ein selbstständiges, gewerbliches oder berufliches Tätigwerden zu beabsichtigen, reicht nicht aus, um einen Anspruch auf Erteilung einer Steuernummer für Umsatzsteuerzwecke zu begründen. Dies stellt das Bundesfinanzministerium in einem aktuellen Schreiben klar.

Hintergrund ist ein Urteil, mit dem der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden hat, dass einer natürlichen Person, die durch die Anmeldung eines Gewerbes ernsthaft die Absicht bekundet, unternehmerisch im Sinne des § 2 Umsatzsteuergesetz tätig zu werden, außer in Fällen eines offensichtlichen, auf die Umsatzsteuer bezogenen Missbrauchs, auf Antrag eine Steuernummer für Umsatzsteuerzwecke zu erteilen ist (Urteil vom 23.09.2009, II R 66/07).

Das Finanzministerium hält aber trotz dieses Urteils an seiner bisherigen Verwaltungspraxis fest, wonach Anträge auf umsatzsteuerliche Erfassung auf Schlüssigkeit und Ernsthaftigkeit überprüft werden. Bestehen Zweifel an der Existenz des Unternehmens, sind weitere Maßnahmen erforderlich, zum Beispiel die Vorlage weiterer Unterlagen. Allein eine Erklärung des Antragstellers, ein selbstständiges, gewerbliches oder berufliches Tätigwerden zu beabsichtigen, ist nach Ansicht des Finanzministeriums nicht ausreichend.

Das Finanzamt habe auch unter Beachtung des BFH-Urteils Anträge auf umsatzsteuerliche Erfassung zeitnah und umfassend zu prüfen. Zu den Missbrauchsfällen, in denen die Erteilung einer Steuernummer für umsatzsteuerliche Zwecke abzulehnen sei, zähle der BFH insbesondere die Fälle mit dem offenkundig verfolgten Ziel, den Vorsteuerabzug für zu privaten Zwecken bezogene Leistungen zu Unrecht in Anspruch zu nehmen. Allerdings sei der Missbrauch nicht auf diese Fälle beschränkt, stellt das Bundesfinanzministerium klar.

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 01.07.2010, IV D 3 - S-7420 / 07 / 10061

## Unternehmer

### Umsatzsteuerrechtliche Organschaft: Bundesfinanzhof ändert Rechtsprechung

Eine GmbH kann nicht mittelbar über mehrere gemeinsame Gesellschafter in eine Schwester-Kommanditgesellschaft (KG) eingegliedert sein. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden und damit seine Rechtsprechung zur umsatzsteuerrechtlichen Organschaft geändert. Das Urteil betrifft die in der Praxis häufig anzutreffende Fallkonstellation der Betriebsaufspaltung zwischen Schwestergesellschaften, die nach dem jetzigen Urteil des BFH keine Organschaft bilden.

Geklagt hatte eine KG, die eine Reihe von entgeltlichen Leistungen an ihre Schwestergesellschaft, eine GmbH, erbrachte. Die GmbH betrieb Alten- und Pflegeheime und führte dabei steuerfreie Leistungen aus, sodass für sie keine Berechtigung zum Vorsteuerabzug bestand. An der KG und der GmbH waren drei Gesellschafter zu jeweils einem Drittel beteiligt. Die KG ging davon aus, dass zwischen ihr als herrschender Organträgerin und der GmbH als beherrschter Organgesellschaft eine sogenannte Organschaft bestand. Dies stützte sie darauf, dass sie die GmbH mittelbar über die gemeinsamen Gesellschafter beherrschen könne. Da alle Unternehmensteile einer derartigen Organschaft als einheitliches Unternehmen zu behandeln sind und Leistungen zwischen diesen Unternehmensteilen nicht der Besteuerung unterliegen, war die KG weiter der Auffassung, dass sie ihre gegenüber der GmbH erbrachten Leistungen nicht zu versteuern habe. Für die GmbH wäre damit das Entstehen nichtabzugsfähiger Vorsteuerbeträge vermieden worden.

Dem folgte der BFH nicht. Er gab damit seine bisherige Rechtsprechung auf und stellte klar, dass eine GmbH nicht mittelbar über mehrere gemeinsame Gesellschafter in eine Schwester-KG eingegliedert sein kann. Die Organschaft setze ein klares Über- und Unterordnungsverhältnis voraus, so die Begründung. Hieran fehle es zwischen Schwestergesellschaften zumindest in der zugrunde liegenden Fallkonstellation.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 22.04.2010, V R 9/09

### Abschaffung des Seeling-Modells: Jetzt doch großzügige Übergangsregelung

Der Regierungsentwurf für das Jahressteuergesetz 2010 sieht für Seeling-Fälle eine Übergangsregelung vor. Wer bis zum 31.12.2010 mit der Herstellung des Gebäudes beginnt oder den Kaufvertrag abschließt, kann das Modell noch nutzen.

Das Seeling-Modell ermöglichte seit 2004 den Vorsteuerabzug aus den Baukosten der privaten Wohnung eines Unternehmers in einem gemischt genutzten Gebäude. Auf EU-Ebene wurde diese Gestaltung jedoch vor kurzem abgeschafft. Die Mitgliedstaaten müssen die neuen Vorschriften bis zum 1.1.2011 in nationales Recht umsetzen.

Die Umsetzung ins deutsche Umsatzsteuerrecht soll durch das noch nicht verabschiedete Jahressteuergesetz 2010 erfolgen. Im Referentenentwurf war keine Übergangsregelung vorgesehen. Danach sollte das Seeling-Modell nur noch für Gebäude anwendbar sein, die bis zum Stichtag 31.12.2010 fertiggestellt bzw. angeschafft worden sind.

Das hätte für viele Bauvorhaben zu Finanzierungsschwierigkeiten führen können. Denn bei einer nahe an den Stichtag heranreichenden geplanten Fertigstellung wäre der Liquiditätsvorteil in Gestalt der Vorsteuererstattung nicht gesichert gewesen. Deshalb protestierten Steuerberater, die Bauwirtschaft und Steuerrechtsexperten gegen den Gesetzentwurf und forderten eine großzügigere Lösung im Sinne der Betroffenen. Diese Proteste waren erfolgreich. Aus Gründen des Vertrauensschutzes wird nun im Regierungsentwurf zum Jahressteuergesetz 2010 eine angemessene Übergangsfrist gewährt.

Nach der jetzigen Formulierung kann das Seeling-Modell unter folgenden Voraussetzungen weiter genutzt werden:

- Beim Kauf eines Gebäudes muss der Kaufvertrag vor dem 1.1.2011 abgeschlossen werden.
- Bei der Herstellung eines Gebäudes muss der Bauantrag vor dem 1.1.2011 gestellt werden.
- Bei genehmigungsfreien Bauten müssen die Bauunterlagen vor dem 1.1.2011 eingereicht werden.

### Unternehmer können die günstige Differenzbesteuerung anwenden

Die umsatzsteuerliche Differenzbesteuerung ist auch dann anwendbar, wenn ein Unternehmer gelegentlich zum Anlagevermögen gehörende, gebrauchte Gegenstände veräußert. Es ist insoweit nicht notwendig, dass der Verkauf von Gebrauchtgegenständen seine typische Kerntätigkeit darstellt. Es genügt vielmehr bereits, wenn der Unternehmer im Rahmen seines Geschäftsbetriebs an sich gewerbsmäßig mit beweglichen Gegenständen handelt.

Den Tenor dieses Urteils (Az. 15 K 4411/06 U) vom Finanzgericht Münster können Unternehmer in der Praxis beispielsweise nutzen, wenn sie ihren gebrauchten Wagen an eine Privatperson oder einen Arzt ohne Vorsteuerabzug verkaufen möchten und die Umsatzsteuer

gering ausfallen oder gleich ganz entfallen lassen wollen. Im zugrunde liegenden Fall betrieb ein Unternehmer eine Lotto- und Toto-Annahmestelle nebst zugehörigem Kiosk. Seinen dem Betrieb zugeordneten Pkw veräußerte er und wandte hierfür die Differenzbesteuerung an. Da der Verkaufs- unter seinem ehemaligen Einkaufspreis lag, fiel insoweit keine Umsatzsteuer an.

Hintergrund für diese günstige Rechnung ist Paragraph 25a Umsatzsteuergesetz, wonach ein Wiederverkäufer für die Lieferung bestimmter Gebrauchtgegenstände nur die Differenz zwischen seinem Verkaufspreis und dem eigenen Einkaufspreis der Umsatzsteuer unterwerfen kann. Ergibt sich eine negative Differenz, beträgt die Bemessungsgrundlage 0 Euro. Voraussetzung für die Anwendung ist jedoch, dass der Wiederverkäufer aus dem Erwerb der Gebrauchtgegenstände damals keinen Vorsteuerabzug geltend machen konnte, etwa weil der den Pkw von privater Hand gekauft hatte.

Die Differenzbesteuerung wird in der Praxis meist von Kfz-Betrieben beim Verkauf von Gebrauchtwagen und generell Händlern angewendet, die etwa Antiquitäten auf dem Flohmarkt anbieten. Doch nach Ansicht der Richter ist es nicht notwendig, dass es sich um einen Unternehmer handeln muss, der klassischerweise mit solchen Gegenständen handelt.

Auch der gelegentliche Verkauf von zum Anlagevermögen gehörenden, gebrauchten Fahrzeugen oder Maschinen gehört dazu. Entscheidend ist nur, dass der Unternehmer überhaupt im Rahmen seines Geschäftsbetriebs mit beweglichen Gegenständen handelt. Das können neben Gebrauchtwagen und Antiquitäten eben auch Selbstständige sein, die wie im Urteilsfall mit Tabakwaren, Zeitungen, Zeitschriften und Süßwaren handeln, die neue Gegenstände darstellen. Hierfür gibt es zwar keine Differenzbesteuerung, wohl aber für den darüber hinaus gehenden gelegentlichen Verkauf von Gebrauchtgegenständen.

## **Anrufungsauskunft nur zwischen Betriebsstätten-Finanzamt und Arbeitgeber bindend**

Einer Anrufungsauskunft kommt nur im Verhältnis zwischen dem Betriebsstätten-Finanzamt und dem Arbeitgeber Bindungswirkung zu. Dies teilt das Finanzgericht (FG) Düsseldorf im Zusammenhang mit mehreren bei ihm laufenden Verfahren mit, in denen sich Arbeitnehmer unter Berufung auf eine zuvor erteilte Lohnsteueranrufungsauskunft gegen Steuernachforderungen der Finanzverwaltung wenden.

Ausgangspunkt des Streits sind laut FG Sonderzahlungen, die der Arbeitgeber im Zusammenhang mit dem Wechsel der Zusatzversorgungskasse geleistet hat und die in 2002 bis 2005 zu Unrecht der Lohnbesteuerung unterworfen worden waren. Nachdem zunächst der 13.

Senat in einer Entscheidung vom 14.05.2009 (13 V 757/09 A(E)) die Vollziehung eines Einkommensteueränderungsbescheides und in einer Entscheidung vom 28.05.2009 (13 V 801/09 A(E)) die Vollziehung eines Nachforderungsbescheides wegen ernstlicher Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Bescheide ausgesetzt hatte, hat der 11. Senat des FG am 05.11.2009 die Klagen in der Hauptsache abgewiesen. Die zugelassene Revision wurde nach Angaben des FG Düsseldorf zwischenzeitlich eingelegt. Die übrigen Verfahren beim FG Düsseldorf ruhen im Hinblick auf die anhängigen Revisionsverfahren.

Finanzgericht Düsseldorf, Urteile vom 05.11.2010, 11 K 1116/09 E (BFH: VI R 63/09) und 11 K 832/09 E (BFH: IV R 61/09)

## **Zusammenfassende Meldung: Bundesrat-Ausschuss für Verlängerung der Abgabefrist**

Nachdem der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) bereits seit längerem auf eine Verlängerung der Frist für die Abgabe der Zusammenfassenden Meldung (ZM) bis zum Ende des Folgemonats drängt, fordert dies jetzt auch der Finanzausschuss des Bundesrates in einer Beschlussempfehlung (BR-Drs. 318/1/10). Hierauf weist der DStV hin.

In der Beschlussempfehlung wird laut DStV der Argumentation des Steuerberaterverbandes entsprechend ausgeführt, dass durch die mit dem Gesetz zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben vom 08.04.2010 verkürzte Frist insbesondere Steuerberater vor erhebliche praktische Probleme gestellt würden, da die ZM regelmäßig erst nach abschließender Bearbeitung der Buchhaltung und der damit verbundenen umsatzsteuerlichen Wertungen erstellt werden könne. Damit werde jedoch de facto die Frist zur Bearbeitung der Umsatzsteuer-Voranmeldung um regelmäßig 15 Tage verkürzt, wenn man die bei beratenden Mandanten als Standard zu bezeichnende Dauerfristverlängerung berücksichtige. Bedenke man weiter, dass die Buchhaltungsunterlagen durch den Mandanten zunächst aufbereitet und dem Steuerberater zur Verfügung gestellt werden müssten, zeige sich sehr schnell, dass die derzeitige gesetzliche Regelung problematisch sei.

Deutscher Steuerberaterverband e.V., PM vom Juli 2010

## Kapitalanleger

### Investmentvermögen: Verwaltungsgebühren als Werbungskosten zu berücksichtigen

Gebühren, die im Zusammenhang mit der Verwaltung eines Investmentvermögens entstehen, werden auf der Ebene des Investmentvermögens nach Maßgabe des § 3 Absatz 3 Satz 2 des Investmentsteuergesetzes als Werbungskosten berücksichtigt. Dies gilt auch dann, wenn sie direkt gegenüber dem Anleger und nicht gegenüber der Kapitalanlagegesellschaft in Rechnung gestellt werden. Eine unmittelbare Berücksichtigung beim Anleger als Betriebsausgabe ist nicht zulässig. Dies hat das Bundesfinanzministerium in einem aktuellen Schreiben klargestellt. Das Schreiben ist nicht auf Fondsgeschäftsjahre anzuwenden, die vor seiner Veröffentlichung bereits abgeschlossen waren.

Das Investmentsteuergesetz gehe von einer Ertragsermittlung auf der Ebene des Investment-Sondervermögens aus. Auf der Ebene des Anlegers werde ein Nettoertrag zugerechnet, so das Bundesfinanzministerium. Eine unmittelbare Berücksichtigung von Einnahmen und Ausgaben beim Anleger sei nach der gesetzlichen Grundentscheidung nicht vorgesehen. Durch einen geänderten Zahlungsweg lasse sich diese Grundentscheidung nicht umgehen. Dies gilt laut Finanzministerium auch, wenn Gebühren für die Verwaltung von einem Dritten unmittelbar dem Anleger und nicht der Kapitalanlagegesellschaft in Rechnung gestellt werden, und ebenso für andere Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Verwaltung des Investmentvermögens entstehen. Dagegen seien Aufwendungen, die dem Anleger für die Verwaltung seiner Anteile an dem Investmentvermögen entstünden, beim Anleger selbst zu berücksichtigen.

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 01.07.2010, IV C 1 - S 1980-1/10/10003 :007

### Schrottimmobilien: Arglistige Täuschung bejaht

Weil die Käuferin einer sogenannten "Schrottimmoblie" im Zusammenhang mit einem sogenannten Objekt- und Finanzierungsvermittlungsauftrag arglistig über die Höhe der Vertriebsprovisionen getäuscht worden ist, hat der Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt, dass ihr Schadenersatz zusteht.

Von Vermittlern geworben, erwarb die Klägerin, eine damals 38 Jahre alte Krankenschwester, 1996 zu Steuersparzwecken eine Eigentumswohnung. Zur Finanzierung des Kaufpreises in Höhe von rund 147.500 Mark

nahm sie bei der beklagten Bank ein tilgungsfreies Vorausdarlehen in Höhe von 178.000 Mark auf, das durch zwei mit der beklagten Bausparkasse abgeschlossene Bausparverträge getilgt werden sollte. Im Zusammenhang mit dem Erwerb unterzeichnete die Klägerin einen Objekt- und Finanzierungsvermittlungsauftrag, in dem es unter anderem heißt: "Ich erteile hiermit den Auftrag, mir das oben genannte Objekt und die Finanzierung zu vermitteln. Der Auftrag soll durch die in Punkt 4. und 5. der nachfolgenden Aufstellung benannten Firmen zu den dort genannten Gebührensätzen ausgeführt werden." Ausweislich Punkt 4 der Aufstellung sollten die Finanzierungsvermittlerin und die Wohnungsvermittlerin eine Provision erhalten, die sich insgesamt auf 5,86 Prozent der Kaufpreissumme belief.

Die Klägerin verlangt von den Beklagten die Rückabwicklung des kreditfinanzierten Kaufs der Eigentumswohnung. Sie begehrt unter anderem die Rückzahlung geleisteter Zinsen sowie die Feststellung, dass aus den Darlehensverträgen keine Zahlungsansprüche bestehen und ihr die Beklagten den gesamten Schaden zu ersetzen haben. Das Berufungsgericht hat dem Zahlungsbegehren in Höhe von rund 11.600 Euro, den Feststellungsanträgen vollumfänglich stattgegeben.

Es war zu dem Ergebnis gelangt, dass die Beklagten der Klägerin schadenersatzpflichtig sind, weil sie sie trotz eines insoweit bestehenden Wissensvorsprungs nicht über eine arglistige Täuschung aufgeklärt haben. Die Klägerin sei vom Vertrieb arglistig über die Höhe der Provisionen getäuscht worden, die an die beiden im Objekt- und Finanzierungsvermittlungsauftrag genannten Vermittlerfirmen fließen. Durch Gestaltung und Ausfüllung des Objekt- und Finanzierungsvermittlungsauftrags habe der Vertrieb bei der Klägerin bewusst die falsche Vorstellung erzeugt, die beiden in dem besagten Vertrag genannten Vermittlerfirmen erhielten nur die dort genannten Provisionen. Dies habe jedoch nicht der Wahrheit entsprochen. So habe die Beweisaufnahme ergeben, dass die beiden Vermittlerinnen nicht nur Vertriebsprovisionen in Höhe von insgesamt 5,86 Prozent der Kaufpreissumme erhielten, sondern tatsächlich mindestens 15 Prozent. Da die Beklagten mit dem Vertrieb in institutionalisierter Weise zusammengearbeitet hatten, hat das Berufungsgericht angenommen, dass ihnen diese arglistige Täuschung bekannt gewesen ist.

Die hiergegen gerichtete Revision der Beklagten war erfolglos. Der BGH hat insbesondere die dem Berufungsurteil zugrunde liegende Auslegung des Objekt- und Finanzierungsvermittlungsauftrags bestätigt, nach der die dort im Einzelnen ausgewiesenen Vertriebsprovisionen als Gesamtprovisionen zu verstehen seien, zu denen die Vermittlerinnen die Vermittlung insgesamt durchführen sollten. Diese Auslegung sei angesichts des in dem formularmäßigen Objekt- und Finanzierungsvermittlungsauftrag ausdrücklich enthaltenen Hinweises, der Auftrag solle durch die in Punkt 4. und 5. der Aufstellung benannten Vermittlungsfirmen zu den dort im Einzelnen genannten Gebührensätzen ausgeführt werden, vertretbar.



Der BGH weist darauf hin, dass gleich lautende Objekt- und Finanzierungsvermittlungsaufträge bei den von den Beklagten finanzierten Erwerbsvorgängen vielfach verwendet worden seien. Deswegen habe das Urteil über den entschiedenen Fall hinaus Bedeutung.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 29.06.2010, XI ZR 104/08

## ***Ungedeckte Leerverkäufe: Bundestag beschließt Verbot***

Der Bundestag hat das Gesetz zur Vorbeugung gegen missbräuchliche Wertpapier- und Derivategeschäfte beschlossen. Mit dem Gesetz sollen im Interesse der Finanzmarktstabilität sogenannte ungedeckte Leerverkäufe in Aktien oder Staatsanleihen der Eurozone verboten werden. Der Bundesrat wird nach Mitteilung der Regierung am 09.07.2010 abschließend über das Gesetz beraten.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hatte bereits am 18.05.2010 eine Reihe von hochspekulativen Geschäften befristet verboten. Die in dem Gesetz vorgesehenen Verbote betreffen Wertpapiere, die an einer deutschen Börse im regulierten Markt zugelassen sind. Verboten werden ungedeckte Leerverkäufe in deutschen Aktien, ungedeckte Leerverkäufe in Staatspapieren von Euro-Ländern sowie ungedeckte Kreditausfallversicherungen (Credit Default Swaps - CDS) auf Ausfallrisiken von Euro-Ländern, die ohne Absicherungszweck erworben werden.

Zugleich ermächtigt das Gesetz die BaFin, im Einvernehmen mit der Bundesbank vorübergehend weitere Geschäfte bis zur Dauer von zwölf Monaten zu verbieten. Dieses Verbot kann die BaFin maximal um weitere zwölf Monate verlängern. Diese Regelungen betreffen Derivate, die Leerverkäufe in deutschen Aktien und in Staatspapieren von Euro-Ländern abbilden. Außerdem kann es Währungsderivate auf den Euro betreffen, die nicht der Absicherung von Währungsrisiken dienen.

Außerdem will die Bundesregierung mit dem Gesetz ein zweistufiges Transparenzsystem, das heißt eine Meldebeziehungsweise Veröffentlichungspflicht, für sogenannte Netto-Leerverkaufspositionen einführen. Dies, so die Regierung, sei notwendig, da sich ungedeckte Leerverkäufe im Nachhinein auch für die Aufsichtsbehörden schwer erkennen ließen. Geplant ist daher eine Meldepflicht bereits kleinerer Netto-Leerverkaufspositionen. Damit könne die BaFin frühzeitig erkennen, ob große Leerverkaufspositionen entstünden, schreibt die Regierung.

Bundesregierung; PM vom 02.07.2010



## ***Allgemein blumige Ausführungen sind auch Prominenten erlaubt***

Auch wenn ein ehemaliger Bundesverteidigungsminister als Vorsitzender des Beirats einer Kommanditgesellschaft fungiert, ist er nicht persönlich zu Schadenersatzzahlungen heranzuziehen, wenn ein von der Gesellschaft ausgegebener Fonds Pleite macht und Beteiligungen eines Ehepaares wertlos geworden sind.

Die Anleger können nicht argumentieren, sie hätten auf die Kompetenz des Ex-Ministers gesetzt und deswegen Fonds-Beteiligungen der KG gekauft. Stellt sich heraus, dass der ehemalige Politiker "allgemein blumige Ausführungen zu verschiedenen Möglichkeiten der Geldanlage" gemacht hatte, so muss er nicht haften, wenn der Fonds einbricht. Wird in der Werbung auch darauf hingewiesen, dass "allein nach Kenntnisnahme des Emmissionsprospektes entschieden werden" solle, ob Anteile gekauft werden oder nicht, so haben enttäuschte Anleger keine Chance auf Schadenersatz.

Oberlandesgericht Karlsruhe, Urteil vom 28.04.2010, 6 U 155/07

## Immobilienbesitzer

### *Vollstreckungsschuldner: Am eigenen Grundstück bestellte Dienstbarkeiten sind nicht anfechtungsfest*

Bestellt sich ein Vollstreckungsschuldner am eigenen Grundstück ein Nießbrauchs- oder Wohnrecht, darf das Finanzamt im Wege der Gläubigeranfechtung vorgehen. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden. Die Anfechtung bewirke, dass das Finanzamt einen Anspruch auf Vorrang seiner Rechte bei der Zwangsvollstreckung in das Grundstück geltend machen könne.



Eine Vollstreckungsschuldnerin hatte mit ihren Kindern eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) gegründet und dieser mehrere Grundstücke übertragen. In den notariellen Verträgen hatte sie sich jeweils den Nießbrauch beziehungsweise ein Wohnrecht vorbehalten. Das Finanzamt focht die Grundstücksübertragungen gegenüber der GbR an und zusätzlich gegenüber der Vollstreckungsschuldnerin die Bestellung der zu ihren eigenen Gunsten bewirkten Dienstbarkeiten. Nur um letzteres ging es im Streitfall.

Das Amt sah eine ungerechtfertigte Gläubigerbenachteiligung darin, dass in der Zwangsversteigerung der Grundstücke, die die GbR wegen der erfolgten Anfechtung dulden müsse, Nießbrauch und Wohnrecht zugunsten der Vollstreckungsschuldnerin bestehen blieben, eine Zwangsvollstreckung in das Wohnrecht aber ausgeschlossen und die Verwertung des Nießbrauchsrechts als solches wirtschaftlich uninteressant wäre. Der Zugriff auf den vollen Wert des unbelasteten Grundstücks, der vor der Bestellung der Dienstbarkeiten bestanden habe, sei somit vereitelt.

Der BFH gab dem Finanzamt Recht. Die zu entscheidende Rechtsfrage war nach Angaben des Gerichts, ob das Ausscheiden eines Gegenstandes aus dem Vermö-

gen des Schuldners grundsätzlich Voraussetzung der Anfechtung einer Rechtshandlung ist. Denn nach dem Wortlaut der einschlägigen Vorschriften müsse dem Gläubiger das zur Verfügung gestellt werden, was durch eine anfechtbare Rechtshandlung aus dem Vermögen des Schuldners «veräußert, weggegeben oder aufgegeben» worden sei. Die Bestellung eines Teilrechts am eigenen Grundstück aber sei weder Veräußerung noch Weggabe oder Aufgabe aus dem Schuldnervermögen.

Der BFH stellt nun klar, dass dieser Wortlaut nicht als Beschränkung der Anfechtungsrechte auf die genannten Arten der Vermögensminderungen verstanden werden darf. Vielmehr handelt es sich seiner Ansicht nach um eine nicht abschließende Auflistung von Vermögensminderungen, die dazu dient, den Anspruch des Anfechtenden nach Art und Umfang auf das zu beschränken, was zur Wiederherstellung der früheren, durch die Vermögensverschiebung vereitelten Zugriffslage für die Gläubiger erforderlich ist. Für sich selbst bestellte Rechte am eigenen Grundstück seien also nicht anfechtungsfest, wenn die Bestellung den gesamten Umständen zufolge in Gläubigerbenachteiligungsabsicht erfolgt sei.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 30.03.2010, VII R 22/09

### *Haushaltsnahe Dienstleistungen: Arbeiten deutlich vor Einzug zählen steuerlich nicht*

Neben Handwerkerarbeiten bis zu 1.200 Euro lassen sich auch haushaltsnahe Dienstleistungen pro Jahr mit 20 Prozent der begünstigten und höchstens 4.000 Euro absetzen. Hierunter fallen auch Maßnahmen, die außerhalb der Wohnung, aber noch auf dem Grundstück anfallen. Dazu zählen beispielsweise Gartenpflegearbeiten wie Rasenmähen, Heckenschneiden sowie Grünschnittentsorgung und generell die Pflege der Außenanlagen.

Fallen die Aufwendungen für eine Gartengestaltung jedoch zeitlich deutlich vor dem Einzug in ein Einfamilienhaus an, können sie nach dem rechtskräftigen Urteil vom Finanzgericht Münster nicht als vorweggenommene haushaltsnahe Dienstleistungen steuerlich berücksichtigt werden. Wird der Gärtner mit solchen Arbeiten vorzeitig beauftragt, liegt der Haushalt noch in der alten Wohnung, der Garten hingegen schon in der neuen. Dieser künftige Haushalt gehört vor dem Einzug noch nicht zur begünstigten Wohnung nebst Außenanlagen, so die Richter (Az. 14 K 1141/08 E). Sie teilten damit nicht das Argument des Steuerzahlers, dass der Garten seines aus damaliger Sicht zukünftigen Wohngrundstücks habe bereits zu seinem erweiterten Haushalt gehört.

Für die vorweggenommenen Aufwendungen wird keine Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen gewährt. Denn unter den Begriff des begünstigten Haushalts ist die Wirtschaftsführung entweder mehrerer in einer Familie zusammenlebender Personen oder ei-



ner einzelnen Person zu verstehen. Dabei erstreckt sich der Haushalt nicht nur auf die von Mieter oder Eigentümer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Räume, sondern umfasst auch das zu der Wohnung gehörende Grundstück. Entsprechend werden auch Maßnahmen der Gestaltung eines zu einem Haushalt gehörenden Gartens steuerlich gefördert, nicht aber eines Grundstücks, auf dem sich ein Gebäude in Bau befindet.

Die Finanzverwaltung macht bei einem Umzug in eine andere Wohnung oder ein anderes Haus für die Renovierungsmaßnahmen im neuen Haushalt eine Ausnahme. So gibt es die Steuerermäßigung für den Aufwand bereits, sofern die Maßnahmen in einem engen zeitlichen Zusammenhang zum Umzug stehen. Erfolgen Gartenarbeiten aber schon ein Jahr vor dem geplanten Einzug, kann nicht mehr von einem unmittelbar im Zusammenhang mit dem Wohnungswechsel die Rede sein. Denkbar wäre dies beispielsweise, wenn der neue Hausbesitzer den Gärtner kurz vor dem Fertigstellungs- oder Umzugstermin engagiert. Dann wäre es nicht schädlich, dass er bei Auftragserteilung noch im alten Domizil wohnt.

## **Immobilien-Wertgutachten: Banken dürfen Kunden nicht zur Kasse bitten**

Lässt eine Bank oder eine Bausparkasse ein Gutachten zum Wert einer Immobilie anfertigen, um sich bei einer Darlehensgewährung abzusichern, dürfen sie dem Kunden hierfür nichts berechnen. Dies jedenfalls meint das Oberlandesgericht (OLG) Celle.

Wie das Magazin "Focus" berichtet, hat das Gericht eine Bausparkasse dazu verurteilt, eine Ordnungsstrafe von 100.000 Euro zu zahlen, weil sie ihren Kunden für die Wertgutachten eine Gebühr abverlangt hatte (13 W 49/10). Das dürfe sie nicht, weil das Gutachten allein im Interesse der Bausparkasse eingeholt worden sei.



## **Vergütung für Solarstrom sinkt ab 1.7.2010**

Wer Strom aus einer Photovoltaik(PV)-Anlage in das Stromnetz einspeist oder selbst verbraucht, bekommt eine gesetzlich garantierte Vergütung. Nach langem Tauziehen haben sich Bundestag und Bundesrat geeinigt: Ab 1.7.2010 sinkt die Vergütung. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), das die Förderung der PV-Anlagen regelt, wird entsprechend geändert. Das haben Bundestag und Bundesrat nach einer Einigung im Vermittlungsausschuss endgültig beschlossen. Das sind die wichtigsten Punkte:

In der ersten Stufe reduziert sich die Einspeisevergütung für alle Photovoltaikanlagen, die nach dem 1.7.2010 in Betrieb genommen werden, einmalig um folgende Prozentsätze:

- für Anlagen auf oder an Gebäuden um 13 Prozent,
- für Freiflächenanlagen auf Flächen, die vormals wirtschaftlich oder militärisch genutzt wurden (Konversionsflächen), um 8 Prozent,
- für Anlagen auf sonstigen Flächen wie zum Beispiel Gewerbegebieten um 12 Prozent.

In einer zweiten Stufe sinken die Vergütungen für alle Anlagen, die nach dem 30.9.2010 in Betrieb gehen, nochmals um 3 Prozentpunkte.

Gleichzeitig wird der Zielkorridor für den Ausbau der Solarenergie an die dynamische Marktentwicklung angepasst. Er steigt für 2010 und 2011 auf 2.500 bis 3.500 Megawatt installierte Leistung jährlich. Dieser Zielkorridor beeinflusst auch die Höhe der Vergütung ab 2011.

Für Strom aus Anlagen auf ehemaligen Ackerflächen gibt es gar keine Vergütung mehr, wenn die Anlage nach dem 30.6.2010 in Betrieb genommen wird. Ausgenommen hiervon sind Anlagen, die sich im Bereich von vor dem 25.3.2010 (= Tag der ersten Lesung des Gesetzes im Bundestag) beschlossenen Bebauungsplänen befinden und bis zum Ende des Jahres 2010 in Betrieb genommen werden.

Die Befristung der Vergütung von Freiflächenanlagen bis zum 1.1.2015 wird aufgehoben. Damit wird auch Strom aus nach dem 31.12.2014 in Betrieb genommenen PV-Anlagen auf Freiflächen vergütet.

Der Direktverbrauch von Solarstrom wird stärker gefördert, allerdings nur befristet bis zum 31.12.2011. Die Regelung wird so erweitert, dass nicht nur der Strom aus kleinen Anlagen bis 30 kW installierter Leistung direkt genutzt werden kann, sondern dies jetzt auch bei größeren Dachanlagen bis einschließlich einer Leistung von 500 Kilowatt möglich ist. Zusätzlich wird der Anreizeffekt auf bis zu 8 Cent erhöht.

## Angestellte

### Urlaubsgeld und Finanzamt

Zahlt der Arbeitgeber mit dem Juligehalt auch das alljährliche Urlaubsgeld aus, interessiert dies auch den Fiskus sowie die Sozialversicherungen. Denn das Urlaubsgeld 2010 unterliegt bei Auszahlung in voller Höhe der Lohnsteuer und Sozialabgaben fallen ebenfalls an. Eine Besonderheit gibt es, sofern der Angestellte einen Ausgleich für den nicht genommenen Urlaub erhält. Hier kommt eine Tarifiermäßigung in Betracht, wenn es um eine Abfindung für mehrere Jahre geht.

Generell verbleibt netto aber meist wenig vom Extrageld, das der Chef tariflich oder freiwillig für die Erholung auszahlt. Wird das Gehaltsextra prozentual vom normalen durchschnittlichen Lohn berechnet, spielt es fürs Finanzamt keine Rolle, ob Teile dieser Grundbasis steuerfrei bleiben. So ist auch das auf Nacht- oder Feiertagszuschläge entfallende Urlaubsgeld voll steuerpflichtig. Denn die Freiheit gewährt der Fiskus nur, wenn tatsächlich an ungewöhnlichen Zeiten gearbeitet wird. Das hatte der Bundesfinanzhof jüngst entschieden (Az. I R 25/08).

Bei unbezahltem Urlaub, etwa wegen Verwandtenbetreuung oder längerem Besuch in der Heimat, entfällt eine Besteuerung mangels Geldzufluss. Das hat den Vorteil, dass die Lohnsteuer für "halbe" Monate nur gering ausfällt. Nimmt der Angestellte zum Beispiel vom 16. bis zum 30. eines Monats unbezahlten Urlaub, bemisst sich die Steuer nur vom halben Normallohn und kann hierdurch sogar ganz ausfallen. In der Sozialversicherung bleibt das Beschäftigungsverhältnis für einen Monat weiter erhalten. Dauert die unbezahlte Pause hingegen länger, endet die Mitgliedschaft in der Kranken- und Pflegeversicherung, der Urlauber ist abzumelden. Er sollte dann eine freiwillige Kranken- und Pflegeversicherung abschließen.



Keine Besonderheit gibt es im Baugewerbe durch die Zusatzversorgung. Hier fließen den Bauarbeitern Gelder aus der Urlaubskasse zu, die aber ebenfalls normal

versteuert werden. Das gilt auch für eine gezahlte Entschädigung für verfallende Urlaubsansprüche.

Die Firma kann die Abgaben für das Urlaubsgeld auch aus eigener Tasche übernehmen. Will sich der Chef großzügig zeigen, zahlt er eine pauschale Lohnsteuer und die sommerliche Unterstützung dann netto an die Mitarbeiter aus. Hierfür müssen im Betrieb aber mindestens 20 Mitarbeiter Urlaubsgeld erhalten.

Die zusätzliche Leistung des Arbeitgebers steht der Belegschaft nur zu, wenn sich der Anspruch auf Urlaubsgeld aus einem Tarif- oder Arbeitsvertrag oder einer Betriebsvereinbarung ergibt. Allerdings kann sich ein Zahlungsanspruch auch daraus ergeben, dass der Chef das Urlaubsgeld freiwillig bereits drei Jahre hintereinander vorbehaltlos gezahlt hat. Teilzeitkräfte können ein zusätzliches Urlaubsgeld fordern, wenn es ihnen zwar nicht vertraglich zugesichert wurde, aber die Vollbeschäftigten des Betriebes die Zusatzleistung des Arbeitgebers bekommen. Urlaubsgeld wird meist in Festbeträgen oder in Prozentsätzen vom Gehalt gezahlt. Auch die Dauer der Betriebszugehörigkeit kann eine Rolle spielen.

### Leasingsonderzahlung: Durch Entfernungspauschale und pauschale Kilometersätze abgegolten

Verwendet ein Arbeitnehmer einen geleasteten Pkw für Auswärtstätigkeiten und macht er dafür die tatsächlichen Kosten geltend, kann eine bei Leasingbeginn zu erbringende Sonderzahlung in Höhe der anteiligen beruflichen Nutzung des Pkw nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) zu den sofort abziehbaren Werbungskosten gehören. Soweit allerdings der Arbeitnehmer den Pkw auch für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nutzt, ist die Leasingsonderzahlung durch die Entfernungspauschale abgegolten, wie der BFH jetzt entschieden hat.

Die Richter betonen, dass mit der Entfernungspauschale sämtliche durch die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte veranlassten Kosten abgegolten seien. Dazu zähle auch die anteilige Leasingsonderzahlung.

Der BFH hat zudem klargestellt, dass der sofortige steuerliche Abzug der Leasingsonderzahlung in Höhe des Nutzungsanteils, der auf die Auswärtstätigkeit entfällt, nicht in Betracht kommt, soweit der Arbeitnehmer während der Laufzeit des Leasingvertrags die Kraftfahrzeugkosten nach pauschalen Kilometersätzen geltend macht. Durch die Pauschalbetragsrechnung seien ebenfalls sämtliche mit dem Betrieb des Fahrzeugs verbundenen Kosten abgegolten.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 15.04.2010, VI R 20/08

## Mitgliedsbeitrag für Golfclub ist Arbeitslohn

Übernimmt ein Arbeitgeber für einen Mitarbeiter neben der Aufnahmegebühr auch dessen Mitgliedsbeiträge für einen Golfverein, so handelt es sich dabei um steuerpflichtigen Arbeitslohn.

Das gilt auch dann, wenn der Arbeitnehmer dem Club auf Drängen des Arbeitgebers beigetreten ist.

Im entschiedenen Fall hatte eine Steuerberatungsgesellschaft argumentiert, der als Geschäftsführer tätige Mitarbeiter gehöre dem Golfverein aufgrund eines "überwiegend betrieblichen Interesses" an: Der Geschäftsführer sollte im Golfclub neue Mandanten werben.

Nach Auffassung des Niedersächsischen Finanzgerichts gehörte die Mitgliedschaft des Mannes zu dessen privatem Vergnügen. Für die Richter war dabei sogar unerheblich, ob der Geschäftsführer überhaupt selbst Golf gespielt hatte.

Niedersächsisches FG, Urteil vom 25.06.2009, 11 K 72/08



## Wegen Schwangerschaft beurlaubt: keine tätigkeitsabhängigen Zulagen

Arbeitnehmerinnen, die aufgrund ihrer Schwangerschaft beurlaubt oder auf einem anderen Arbeitsplatz beschäftigt sind, haben nach europäischem Recht Anspruch auf ihr monatliches Grundentgelt zuzüglich derjenigen Zulagen, die an ihre berufliche Stellung anknüpfen. Zulagen und Vergütungen, mit denen die Nachteile ausgeglichen werden sollen, die mit der Ausübung bestimmter Tätigkeiten unter besonderen Umständen verbunden sind, stehen ihnen dagegen nicht zu, wenn sie diese Tätigkeiten nicht tatsächlich ausüben. Dies hat der Europäische

Gerichtshof im Rahmen zweier Vorabentscheidungsverfahren aus Österreich und Finnland entschieden.

In dem österreichischen Verfahren geht es um eine Frau, die vor ihrer Schwangerschaft als Assistenzärztin an einer Universitätsklinik gearbeitet hatte, wo sie neben ihrem Grundentgelt für Überstunden eine Journaldienstzulage bezog. Während ihrer Schwangerschaft wurde sie aufgrund eines ärztlichen Attests nicht mehr beschäftigt. Da nach österreichischem Recht die Zahlung einer Journaldienstzulage an Personen, die nicht auch tatsächlich Journaldienste leisten, ausgeschlossen ist, wurde der Ärztin die Zahlung dieser Zulage für die Zeit verweigert, in der sie nicht beschäftigt war.

Das Verfahren in Finnland betrifft eine Frau, die vor ihrer Schwangerschaft als Kabinenchefin einer Fluggesellschaft gearbeitet hatte. Ein Großteil ihres Arbeitsentgelts bestand aus Zulagen, die an ihre leitende Position anknüpften oder mit denen die speziellen Nachteile ausgeglichen werden sollten, die mit der Arbeitszeitgestaltung im Luftverkehrssektor verbunden sind. Während der Schwangerschaft wurde ihr vorübergehend ein Arbeitsplatz am Boden zugewiesen. Ihr monatliches Arbeitsentgelt verringerte sich damit unter anderem deshalb, weil sie keine Zulagen für ihre Funktion als Kabinenchefin mehr erhielt.

In seinen Urteilen führt der EuGH aus, dass das Entgelt, das einer schwangeren Arbeitnehmerin, die vorübergehend auf einem anderen Arbeitsplatz beschäftigt wird, fortzuzahlen ist, jedenfalls nicht geringer sein darf als das Entgelt, das Arbeitnehmern gezahlt wird, die auf einem solchen Arbeitsplatz beschäftigt sind. Gleichzeitig weist der EuGH darauf hin, dass sich Arbeitnehmerinnen während eines Mutterschaftsurlaubs in einer Situation befinden, die nicht mit der Situation von Arbeitnehmern, die tatsächlich an ihrem Arbeitsplatz arbeiten, gleichgesetzt werden kann. Somit könnten sie weder die Fortzahlung ihres Gesamtentgelts noch die Zahlung einer Zulage beanspruchen.

Die EU-Mitgliedstaaten dürfen zugunsten der Arbeitnehmerinnen von den EU-Vorgaben abweichen.

Europäischer Gerichtshof, Urteile vom 01.07.2010, C-194/08 und C-471/08



## Familie und Kinder

### Unterhalt: Unterstützter darf nur 15.500 Euro besitzen

Erwachsen einer Person Aufwendungen für den Unterhalt einer ihm oder seinem Ehegatten gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtigten Person, so wird auf Antrag die Einkommensteuer dadurch ermäßigt, dass die Aufwendungen bis zu 8.004 Euro im Kalenderjahr vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden. Voraussetzung ist, dass kein Anspruch auf Kinderfreibetrag oder auf Kindergeld für die unterhaltene Person besteht und die unterhaltene Person kein oder nur ein geringes Vermögen besitzt.

Unterstützen nun Eltern ihren volljährigen Nachwuchs durch Unterhaltsleistungen für das auswärtige Studium, lässt sich das ebenfalls im Rahmen der außergewöhnlichen Belastung absetzen. Voraussetzung dafür ist aber, dass das Kind nur geringes eigenes Vermögen von bis zu 15.500 Euro besitzt. Innerhalb dieser Grenze wird noch eine Bedürftigkeit angenommen.

Der Bundesfinanzhof lässt in einem aktuellen Beschluss offen, ob diese seit mehr als 20 Jahren geltende Vermögensgrenze in Höhe von ehemals 30.000 Mark und gegenwärtig 15.500 Euro möglicherweise für künftige Veranlagungszeiträume anzupassen ist (Az. VI B 142/09). Dies nicht zuletzt deshalb, da seit April 2010 auch die Vermögensgrenzen für verwertbare Gegenstände im Zusammenhang mit der Grundsicherung für Arbeitsuchende neu geregelt wurden. So beträgt der Grundfreibetrag gestaffelt nach Altersklassen nunmehr höchstens 10.050 Euro und der Schonbetrag für Altersvorsorgevermögen 2.750 Euro je vollendetes Lebensjahr des Hilfebedürftigen, höchstens aber 50.250 Euro.

Für laufende Einkommensteuerveranlagungen ist der Betrag aber noch ausreichend, sodass beispielsweise größere Sparguthaben der Sprösslinge die Förderung der Eltern ausschließen kann.

Zwar hatte der Bundesfinanzhof im Jahre 2008 entschieden, dass keine starren Vermögens- und Einkommensgrenzen anzunehmen sind, sondern es auf die jeweilige individuelle Unterhaltsbedürftigkeit ankommt. Doch diese Ausnahme von der Regel betrifft einen behinderungsbedingten Mehrbedarf. Der lässt es zu, dass schwerbehinderte volljährige Kinder, die ihren angemessenen Bedarf nicht selbst decken können und bei denen ungewiss ist, ob ihr Unterhaltsbedarf im Alter durch Unterhaltsleistungen der Eltern gedeckt werden kann, maßvoll Vermögen bilden dürfen. Daher musste in diesem Fall der Nachwuchs eine als Altersvorsorge dienende vermietete Eigentumswohnung vor der Inanspruchnahme elterlichen Unterhaltes nicht verwerten. Bei nicht behinderten Kindern wird hingegen zunächst an der starren 15.500-Euro-Grenze festgehalten.

### Kind erbricht sich in Taxi: Taxiunternehmen muss Reinigungskosten selbst tragen

Eine Gefährdungshaftung für Kinder gibt es nicht. Erbricht sich ein Kind in einem Taxi und verunreinigt dieses dadurch, haften die Eltern nur dann, wenn sie die Übelkeit ihres Kindes erkennen konnten und trotzdem nichts unternommen haben, um die Verunreinigung zu vermeiden. Dies hat das Amtsgericht (AG) München klargestellt.

In dem zugrunde liegenden Fall befand sich ein Ehepaar mit seiner neunjährigen Tochter auf dem Nachhauseweg in einem Taxi, als sich die Tochter erbrach und dadurch den Innenraum des Taxis verunreinigte. Das Taxiunternehmen verlangte zum einen Ersatz der Reinigungskosten in Höhe von 190 Euro. Zum anderen forderte es 800 Euro für die Anmietung eines Ersatztaxis während der Zeit der Reinigung.



Das Ehepaar weigerte sich zu zahlen. Schließlich habe das Kind im Vorfeld nur über Müdigkeit und Halsschmerzen geklagt. Als die Mutter bemerkt hatte, dass dem Kind schlecht ist, hatte sie den Taxifahrer gebeten anzuhalten. Das Kind erbrach sich jedoch, bevor der Fahrer stoppen konnte.

Das AG verneinte einen Schadenersatzanspruch des Taxiunternehmens. Da es eine Gefährdungshaftung für Kinder nicht gebe, komme ein solcher nur in Betracht, wenn die Eltern eine allgemeine oder vertragliche Sorgfaltspflicht verletzt hätten. Dafür hätte es für sie erkennbar sein müssen, dass sich ihre Tochter erbrechen würde. Dies könne der Taxifahrer aber nicht beweisen. Nach den geschilderten Umständen sei das Erbrechen der Tochter plötzlich und unerwartet eingetreten. Ein Verschulden der Eltern sei zu verneinen.

Amtsgericht München, Urteil vom 01.12.2009, 155 C 16937/09, rechtskräftig

## **Eine fast 18jährige Tochter ist reif genug, einen Brief weiterzuleiten**

Händigt ein Gerichtsbote der fast 18jährigen Tochter eines Mannes ein Schreiben aus, mit dem ihm mitgeteilt wird, dass die von ihm beantragte Restschuldbefreiung versagt wird, so kann er dagegen innerhalb von 14 Tagen Beschwerde einlegen. Geschieht dies aber auch nur einen Tag später, so geht seine Beschwerde ins Leere.

Hier wollte der Briefempfänger die Annahme des Briefes durch seine Tochter nicht als "angekommen" akzeptieren, da sie noch nicht volljährig gewesen sei. Die Richter hielten dem entgegen, dass solche Briefe zwar nur erwachsenen Familienmitgliedern ausgehändigt werden dürfen, dass damit aber nicht nur Volljährige gemeint seien. Es reiche aus, dass die annehmende Person nach ihrem Auftreten und äußerem Erscheinungsbild erwarten lasse, sie werde das Schriftstück ordnungsgemäß weitergeben. Die durch die Annahme des Briefes durch die Tochter in Gang gesetzte Frist sei also maßgebend für den Fristbeginn gewesen.

Landgericht Arnsberg, Urteil vom 14.04.2010, 6 T 258/09

## **Berechnung des Elterngelds bei Selbstständigen**

Normalerweise wird für die Berechnung der Höhe des Elterngelds das Einkommen der letzten 12 Monate herangezogen. Nicht so bei Selbstständigen: Hier kommt es auf den letzten Veranlagungszeitraum an.

Das geht aus einem Urteil des Sozialgerichts München hervor. Zur Begründung verweist das Gericht darauf, dass Angestellte schon wenige Tage nach Abschluss eines Arbeitsmonats eine Entgeltbescheinigung vorlegen können, aus der sich die Höhe des Einkommens ergibt. Das ist bei Selbstständigen und Freiberuflern nicht der Fall: Hier ist die Dokumentation von Einnahmen und Ausgaben aufwendiger. Sie ist außerdem immer erst zeitversetzt möglich und liegt in der Regel nicht schon wenige Tage nach dem Arbeitsmonat vor. Zudem unterliegt das Einkommen Selbstständiger häufiger zufälligen Schwankungen.

All dies zeige, dass die vom Gesetz getroffene Differenzierung zwischen abhängig Beschäftigten und selbstständig tätigen Personen sowohl zwingend anwendbar als auch völlig sachgerecht sei.

Fazit: Für die Berechnung des Elterngelds bei Selbstständigen ist der letzte Veranlagungszeitraum maßgeblich.

SG München, Urteil vom 4.2.2010, S 30 EG 176/08



## **Anspruch auf Kindergeld bei Besuch einer staatlichen Berufsschule**

Die Teilnahme eines volljährigen Kindes am Schulunterricht zur Erfüllung der Schulpflicht gehört zur Berufsausbildung.

Dies entschied der BFH bei folgendem Sachverhalt: Im Schuljahr 2003/2004 besuchte das Kind die Jugendarbeiterklasse einer staatlichen Berufsschule. Im Oktober 2003 begann das Kind mit berufsvorbereitenden Maßnahmen, so dass die Familienkasse für diese Zeit kein Kindergeld festsetzte.

Die Kasse berief sich auf die Dienstanweisung zur Durchführung des Familienlastenausgleichs vom 5.8.2004 (DA-FamEStG 2004), nach der die Ausbildung die Zeit und die Arbeitskraft eines Kindes dermaßen in Anspruch nehmen muss, dass ein greifbarer Bezug zu dem Berufsziel hergestellt wird und Bedenken gegen die Ernsthaftigkeit ausgeschlossen sind. Da das Kind weniger als zehn Wochenstunden Unterricht hatte, sei dies nicht gegeben.

Nach dem Urteil des BFH komme es entgegen dem DA-FamEStG 2004 nicht darauf an, ob die Unterrichtszeit mindestens 10 Stunden pro Woche beträgt - entscheidend sei allein, ob das Kind an der entsprechenden Schulausbildung teilnimmt, wie sie durch die jeweiligen landesrechtlichen Regelungen zur Erfüllung der Schulpflicht vorgesehen ist.

BFH, Urteil vom 28.4.2010, III R 93/08

## Arbeit, Ausbildung & Soziales

### Heimkosten des nicht pflegebedürftigen Ehegatten sind keine außergewöhnlichen Belastungen

Siedelt ein Steuerpflichtiger, der selbst nicht pflegebedürftig ist, mit seinem pflegebedürftigen Ehegatten in ein Wohnstift über, sind die ihm hieraus entstehenden Aufwendungen nicht als außergewöhnliche Belastungen bei der Einkommensteuer abziehbar. Dies stellt der Bundesfinanzhof (BFH) klar.

In dem zugrunde liegenden Fall hatten Ehegatten ihre Wohn-, Verpflegungs- und Betreuungskosten in einem Wohnstift in Höhe von rund 51.000 Euro geltend gemacht. Der Ehemann, der auf einen Rollstuhl angewiesen war, war in die Pflegestufe 1 eingeordnet. Seine Ehefrau, die selbst nicht pflegebedürftig ist, war ihm ins Wohnstift gefolgt. Das Finanzamt ließ nur die auf den Ehemann entfallenden Aufwendungen als außergewöhnliche Belastungen zu, und zwar gekürzt um eine sogenannte Haushaltsersparnis.

Der BFH bestätigte diese Handhabung. Aufwendungen des nicht pflegebedürftigen Steuerpflichtigen, der mit seinem pflegebedürftigen Ehegatten in ein Wohnstift übersiedle, seien nicht zwangsläufig. Dies aber sei Voraussetzung für die Anerkennung als außergewöhnliche Belastung. Einen Verstoß gegen den grundgesetzlich verbürgten Schutz der Ehe verneinten die Richter.



Das Finanzamt habe die auf den Ehemann entfallenden Heimkosten auch um eine sogenannte Haushaltsersparnis kürzen dürfen, so der BFH weiter. Denn ein Steuerpflichtiger habe nach Auflösung seines normalen Haushalts nur zusätzliche Kosten durch die Heimunterbringung. Entsprechend seien die Unterbringungskosten

um eine Haushaltsersparnis, die der Höhe nach den ersparten Verpflegungs- und Unterbringungskosten entspreche, zu kürzen. Im entschiedenen Fall setzte der BFH die Ersparnis mit 7.680 Euro an.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 15.04.2010, VI R 51/09

### Verkehrsflugzeugführer: Steuerliche Berücksichtigung der Ausbildungs-Aufwendungen abgelehnt

Zum 01.01.2004 wurde im Einkommensteuergesetz (EStG) neu geregelt, dass die Aufwendungen für eine erstmalige Berufsausbildung und für ein Erststudium, wenn diese nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfinden, nur nach Maßgabe des § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG als Sonderausgaben bis zu 4.000 Euro im Kalenderjahr abzugsfähig sind. Das Finanzgericht (FG) Düsseldorf hat jetzt entschieden, dass diese rückwirkend in Kraft getretene Neuregelung nicht gegen die Verfassung verstößt. Auch in Höhe von 4.000 Euro könnten sich die Ausbildungskosten nicht im Rahmen einer Verlustfeststellung gemäß § 10d Abs. 4 EStG auswirken. In dem konkreten Fall hat das FG es abgelehnt, Aufwendungen für die Ausbildung zu einem Verkehrsflugzeugführer steuerlich zu berücksichtigen.

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 10.11.2009, 14 K 2361/06 F

### Auffällige Dienstkleidung während der bezahlten Arbeitszeit anziehen

Stellt ein Arbeitgeber seinen Beschäftigten eine "auffällige" einheitliche Dienstkleidung zur Verfügung, so kann er ihnen zwar erlauben, die Kleidung schon auf den Arbeitswegen zu tragen. Er kann aber nicht verlangen, dass diejenigen Mitarbeiter das Zeiterfassungsgerät noch nicht betätigen, die sich im Unternehmen an- und auskleiden.

Das An- und Ablegen der Firmenkleidung ist aus Sicht der Mitarbeiter als Ausdruck einer bestimmten Firmenkultur "fremdnützig" und damit "Arbeit", die vom Arbeitgeber bezahlt werden muss. Dies gilt aber nur für den Fall, dass Beschäftigte die Kleidung nicht schon zu Hause anziehen und nach Feierabend wieder ausziehen.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 10.11.2009, 1 ABR 54/08



## ***Allein erziehende Mutter: Arbeitgeber muss Kosten der Kinderbetreuung während auswärtiger Betriebsratstätig- keit erstatten***

Ein allein erziehendes Betriebsratsmitglied, dem wegen einer auswärtigen Betriebsratstätigkeit Kosten für die Betreuung seiner Kinder entstehen, hat einen Anspruch darauf, dass sein Arbeitgeber ihm diese Kosten erstattet. Dies gilt nach einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG) selbst dann, wenn in dem Haushalt des Betriebsratsmitglieds auch ein volljähriges Kind wohnt, das es abgelehnt hat, die jüngeren Geschwister während der elterlichen Abwesenheit zu betreuen.



Das BAG verweist in seinem Urteil auf Artikel 6 Absatz 2 des Grundgesetzes. Danach seien Pflege und Erziehung der Kinder nicht nur "das natürliche Recht der Eltern", sondern auch "die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht". Einem Betriebsratsmitglied dürfe durch die gleichzeitige Erfüllung seiner betriebsverfassungsrechtlichen Aufgaben und seiner Pflicht zur elterlichen Personensorge deswegen kein Vermögensopfer entstehen.

In dem zugrunde liegenden Fall hatte eine allein erziehende Mutter mit ihrem Antrag auf Übernahme von 600 Euro Betreuungskosten Erfolg. Sie hatte sich wegen einer durch ihre Tätigkeit im Betriebsrat begründeten zehntägigen Ortsabwesenheit einen Babysitter nehmen müssen. Ihre ebenfalls im Haushalt wohnende volljährige Tochter hatte die jüngeren Geschwister nicht betreuen wollen. Das BAG bejahte den Anspruch des Betriebsratsmitglieds gegen den Arbeitgeber dennoch. Auch die Höhe der Betreuungskosten beanstandete es nicht.

Bundesarbeitsgericht, Beschluss vom 23.06.2010, 7 ABR 103/08

## ***Hartz IV: Kosten für Schüleraustausch mit den USA werden nicht übernommen***

Schüler, die Arbeitslosengeld II beziehen, haben keinen Anspruch auf Übernahme der Kosten eines Schüleraustauschs, wenn an dem Austausch nur wenige speziell ausgewählte Schüler teilnehmen.

Ein inzwischen volljähriger Schüler, dessen Familie Arbeitslosengeld II bezieht, hatte im Herbst 2009 an dem Austauschprogramm teilgenommen. Hierfür war er als einer von 16 Schülern seiner Jahrgangsstufe wegen seiner guten schulischen Leistungen und wegen seines sozialen Engagements ausgewählt worden. Der einmonatige Aufenthalt in den USA beinhaltete den Besuch der High School und eine einwöchige Studienfahrt durch Arizona, Utah und Kalifornien. Die Kosten für die Reise, die der Kläger auf 1.650 Euro bezifferte, hatten ihm frühere Geschäftsfreunde seines Vaters vorfinanziert. Der zuständige Landkreis lehnte eine Übernahme ab.

Zu Recht, wie das LSG entschied. Empfänger von Arbeitslosengeld II hätten zwar einen Anspruch auf die Übernahme der Kosten von Klassenfahrten. Um eine solche habe es sich hier aber nicht gehandelt. Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung sei es, die soziale Ausgrenzung von Schülern aus einkommensschwachen Familien zu verhindern. Eine derartige Ausgrenzung sei aber nicht zu befürchten wenn nur wenige ausgewählte Schüler an einem Austauschprogramm teilnahmen.

Landessozialgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 22.06.2010, L 13 AS 678/10

## ***Unterschiedliche Tarifverträge in einem Betrieb möglich***

Es gibt keinen übergeordneten Grundsatz, dass für verschiedene Arbeitsverhältnisse derselben Art in einem Betrieb nur einheitliche Tarifregelungen zur Anwendung kommen können. Dies hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) klargestellt.

Danach gelten die Rechtsnormen eines Tarifvertrags, die den Inhalt, den Abschluss und die Beendigung von Arbeitsverhältnissen ordnen, für Beschäftigte kraft Koalitionsmitgliedschaft nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 Tarifvertragsgesetz unmittelbar. Dies wird laut BAG nicht dadurch ausgeschlossen, dass für den Betrieb kraft Tarifbindung des Arbeitgebers, also Verbandsmitgliedschaft oder eigenen Abschlusses des Tarifvertrags, mehr als ein Tarifvertrag Anwendung findet, wenn für den einzelnen Arbeitnehmer jeweils nur ein Tarifvertrag gilt.

Bundesarbeitsgericht, Beschlüsse vom 23.06.2010, 10 AS 2/10 und 10 AS 3/10

## Bauen & Wohnen

### Keine Anerkennung des Ehegattenmietverhältnisses bei zeitnaher Rückgewähr der Mietzahlungen

Ein Mietverhältnis unter Ehegatten ist steuerlich nicht anzuerkennen, wenn der vermietende Ehegatte dem mietenden Ehegatten die Mietzahlungen zeitnah zurückgewährt. Dies hat das Finanzgericht (FG) Düsseldorf klargestellt. Verträge zwischen Ehegatten oder anderen nahen Angehörigen könnten steuerlich nur anerkannt werden, wenn sie eindeutig und ernstlich vereinbart seien, entsprechend dieser Vereinbarung tatsächlich durchgeführt würden und die Vertragsbedingungen dem zwischen Fremden Üblichen entsprächen.

In dem zugrunde liegenden Fall erzielte der Ehemann als Chefarzt Einkünfte aus nichtselbstständiger und selbstständiger Arbeit. Die Ehefrau kümmerte sich vorrangig um die in den Jahren 1996 und 1999 geborenen Kinder. Darüber hinaus war die Ehefrau als psychologische Psychotherapeutin und Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeutin selbstständig tätig. Die Eheleute erwarben ein Grundstück, auf dem sie gemeinsam ein Einfamilienhaus errichteten. Daneben gab es einen separaten Anbau, den der Ehemann als Praxisräume an die Ehefrau vermietete. Die Anschaffungskosten für den Anbau trug der Ehemann allein. Die Miete überwies die Ehefrau monatlich von ihrem betrieblichen Konto auf das Konto des Ehemannes, über welches sie jedoch mitverfügungsberechtigt war. Von diesem Konto überwies der Ehemann alle drei Monate in etwa die dreifache Monatsmiete auf ein anderes Konto der Ehefrau. Alle drei Konten wurden bei verschiedenen Banken unterhalten. Das beklagte Finanzamt erkannte das zwischen den Eheleuten geschlossene Mietverhältnis nicht an.

Zu Recht, wie das FG Düsseldorf entschied. Der zwischen den Eheleuten geschlossene Mietvertrag halte einem Fremdvergleich nicht stand. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes stehe es zwar auch nahen Angehörigen frei, ihre Rechtsverhältnisse untereinander so zu gestalten, dass sie steuerlich möglichst günstig seien. Verträge zwischen Ehegatten oder anderen nahen Angehörigen könnten steuerlich aber nur anerkannt werden, wenn sie eindeutig und ernstlich vereinbart seien, entsprechend dieser Vereinbarung tatsächlich durchgeführt würden und die Vertragsbedingungen dem zwischen Fremden Üblichen entsprächen.

Das FG hatte bereits Bedenken, ob die Eheleute den Gegenstand des Mietverhältnisses hinreichend klar und eindeutig vereinbart hatten. Der Mietvertrag habe keine Angaben zu Adresse, Standort auf dem Grundstück, Anzahl der Räume, mit/ohne WC und Größe der Praxis enthalten. Auch stimmten der im Mietvertrag vereinbarte

und der tatsächliche Beginn des Mietverhältnisses nicht überein. Letztlich sei es aber darauf nicht angekommen, weil das Mietverhältnis im Streitjahr jedenfalls nicht wie vereinbart durchgeführt worden sei, so das FG. Denn die Miete sei nach dem Eingang alsbald wieder an die Ehefrau zurückzahlt worden, ohne dass der vermietende Ehegatte dazu aus anderen Rechtsgründen verpflichtet gewesen sei.

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 25.06.2010, 1 K 292/09 E

### Feuchter Keller im alten Mietshaus ist kein Mangel

Ein starker Zuflug von Tauben gehört in Großstädten zum allgemeinen Lebensrisiko. Ob der Mieter einer Großstadtwohnung die Miete wegen Taubenbefalls mindern kann, hängt davon ab, ob der Vermieter eine wesentliche Ursache für den Taubenbefall gesetzt hat. Dies hat das Amtsgericht (AG) München entschieden. In seiner Entscheidung stellt es außerdem klar, dass bei Gebäuden, die um 1950 herum gebaut wurden, bekannt ist, dass sie mit eingeschränkten Mitteln errichtet wurden. Mit Feuchtigkeit im Keller sei also zu rechnen.

Die Klägerin vermietete eine Wohnung in München an die Beklagte. Das Gebäude wurde um 1950 erbaut. Nachdem die Beklagte eine Zeit in der Wohnung gelebt hatte, minderte sie die Miete. Sie bemängelte, dass der Keller nicht nutzbar sei. Der Boden sei feucht. Außerdem würden immer wieder Tauben versuchen, auf ihrem Balkon zu nisten. Der Boden und die Möbel seien mit Taubenkot übersät. Sie müsse den Balkon jeden zweiten Tag schrubben. Die Vermieterin sah darin keinen Minderungsgrund. Als schließlich 620 Euro an Miete ausstanden, erhob sie Klage. Das AG München gab ihr Recht.



Eine Minderung wegen des feuchten Kellers scheidet aus. Das Anwesen sei um das Jahr 1950 erbaut worden. Nach dem zweiten Weltkrieg sei in Deutschland innerhalb kürzester Zeit sehr viel Wohnraum benötigt worden. Es sei daher allgemein bekannt, dass Wohngebäude in



dieser Zeit mit lediglich eingeschränkten Mitteln und nicht in bester Qualität errichtet werden konnten. Deshalb ginge auch der Mietspiegel der Stadt München bei Gebäuden aus den 1950er Jahren von einem deutlich niedrigeren Grundpreis aus als bei den Gebäuden, die vor 1929 errichtet wurden. Die Mieterin habe daher bereits bei Einzug damit rechnen müssen, dass der Keller über eine ungenügende Bodendämmung oder eine nicht ausreichende Feuchtesperre verfüge und damit nicht uneingeschränkt zur Lagerung von Gegenständen geeignet sei, meint das AG.

Auch bei dem geschilderten Taubenbefall handele es sich nicht um einen Mangel. Tauben seien ein großstadttypisches Phänomen. Ein starker Zuflug von Tauben gehöre zum allgemeinen Lebensrisiko. Vorliegend sei auch nicht erkennbar, dass die Klägerin eine wesentliche Ursache für den Taubenbefall gesetzt habe, zum Beispiel durch eine besondere Fassadengestaltung. Vielmehr habe die Beklagte angegeben, dass die Tauben aus einem gegenüberliegenden Baum zugeflogen seien. Eine Minderung wegen Taubenbefalls würde die Garantiehafung der Vermieterin nach Ansicht des AG zu weit ausdehnen.

Amtsgericht München, Urteil vom 11.06.2010, 461 C 19454/09, nicht rechtskräftig

## **Mietminderung trotz fehlender Angaben zur Wohnfläche im Mietvertrag möglich**

Ein Mieter kann auch dann wegen einer Wohnflächenunterschreitung die Miete mindern, wenn in dem schriftlichen Mietvertrag selbst gar keine Angaben zur Wohnfläche enthalten sind. Es reicht, wenn sich aus den Gesamtumständen ergibt, dass die Mietvertragsparteien bei Abschluss des Vertrags von einer bestimmten Wohnfläche ausgegangen sind. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) klargestellt.

Die Klägerin hatte vom Beklagten eine Wohnung gemietet. Der schriftliche Mietvertrag enthält keine Angaben zu deren Größe. In der Zeitungsannonce, mit der eine Immobilienmaklerin die Wohnung zuvor angeboten hatte, war die Wohnung jedoch mit 76 Quadratmetern angegeben. Vor Abschluss des Mietvertrags waren der Klägerin zudem eine Grundrisskizze sowie eine detaillierte Wohnflächenberechnung übergeben worden, in der die Gesamtgröße der Wohnung mit 76,45 Quadratmetern ausgewiesen wird. Die Klägerin hat mit der Begründung, die Wohnung habe lediglich eine Wohnfläche von 53,25 Quadratmetern, unter anderem die Rückzahlung überzahlter Miete geltend gemacht.

Der BGH entschied dazu, dass allein dem Fehlen von Angaben zur Wohnungsgröße in dem Vertragstext nicht entnommen werden kann, dass sich die Parteien bei Abschluss des Vertrages bezüglich der Wohnfläche nicht vertraglich binden wollten. Das ergebe sich aus den Geschehnissen bis zur Unterzeichnung des Mietver-

trags. Die vom Berufungsgericht festgestellten Gesamtumstände ließen darauf schließen, dass die Parteien den schriftlichen Vertrag in der beiderseitigen, dem jeweiligen Vertragspartner erkennbaren Vorstellung geschlossen hätten, die Wohnung weise die zuvor angegebene Wohnfläche auf. Dies begründe eine konkludente Vereinbarung über die Wohnungsgröße. Liege - wie hier - eine Wohnflächenunterschreitung um mehr als zehn Prozent vor, führe dies zu einer Mietminderung.

Wie der Fall endgültig ausgeht, ist vorerst dennoch offen. Der BGH hat die Sache an das Landgericht zurückverwiesen, weil vor einer Entscheidung noch weitere tatsächliche Feststellungen erforderlich sind.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 23.06.2010, VIII ZR 256/09

## **Windenergieanlage kann wegen «optischer Bedrängung» unzulässig sein**

Eine Windenergieanlage kann unzulässig sein, wenn sie ein benachbartes Wohnhaus "optisch bedrängt". Bei der Prüfung, ob dies im Einzelfall gegeben ist, kann sich die Rechtsprechung an groben Richtwerten orientieren, die das Verhältnis zwischen Abstand zum Wohnhaus und Höhe der Anlage betreffen. Dies hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) Nordrhein-Westfalen entschieden und eine bereits teilweise fertig gestellte Windenergieanlage in Bochum-Gerthe wegen ihrer optischen Bedrängung eines benachbarten Wohnhauses für unzulässig erklärt.

Das OVG hat dabei unterschieden zwischen einem - meist unproblematischen - Abstand, der mindestens das Dreifache der Gesamthöhe beträgt, einem - meist problematischen - Abstand, der geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage ist, und einem dazwischen liegenden Abstand, der das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe der Anlage beträgt und eine besonders eingehende Einzelfallprüfung erfordert.

Die Windkraftanlage in Bochum-Gerthe hatte eine Gesamthöhe von rund 150 Metern. Das betroffene Wohnhaus lag nur 270 Meter von der Anlage entfernt. Der Abstand sei damit deutlich geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage, so das OVG. Zudem sprachen auch die konkreten örtlichen Gegebenheiten für eine optische Bedrängung. Insbesondere seien mehrere Fenster von Wohnräumen und der Garten zum Anlagenstandort ausgerichtet.

Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 24.06.2010, 8 A 2764/09

## Ehe, Familie & Erben

### Kindergeld-Neuregelung für Ausländer ist verfassungsgemäß

Die Neuregelung des Kindergeldes für nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer, die am 01.01.2006 in Kraft getreten ist, ist verfassungsgemäß. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) klargestellt. Zwar bezweifelte das Bundessozialgericht (BSG) die Verfassungsmäßigkeit der gleich lautenden Regelung des Erziehungsgeldes für solche Ausländer. Der BFH hat dennoch aber keine Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Regelung zum Kindergeld.

Nicht freizügigkeitsberechtigt sind insbesondere Ausländer, die nicht Staatsangehörige eines EU- oder EWR-Staates sind. Sie benötigen für ihren Aufenthalt in der Bundesrepublik einen Aufenthaltstitel - zum Beispiel eine Niederlassungserlaubnis oder eine Aufenthaltserlaubnis. Unter welchen Voraussetzungen ihnen Kindergeld zusteht, hängt von der Art des Aufenthaltstitels ab. Bei bestimmten Aufenthaltserlaubnissen ist für den Bezug von Kindergeld erforderlich, dass sich der Kindergeldberechtigte seit drei Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhält und unter anderem berechtigt erwerbstätig ist.

Die aus dem ehemaligen Jugoslawien stammende Klägerin, die von Sozialleistungen lebte, besaß nur eine solche Aufenthaltserlaubnis. Da sie nicht erwerbstätig war, lehnte der BFH dem Gesetzeswortlaut entsprechend die Gewährung von Kindergeld für ihre Kinder ab.

Das BSG hält die wortgleiche Regelung beim Erziehungsgeld, die sich auch im Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit findet, für verfassungswidrig. Es hat deshalb das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) angerufen.

Der BFH hält es dennoch nicht für nötig, die Entscheidung des BVerfG über die Vorlagebeschlüsse des BSG abzuwarten. Die Unterschiede von Erziehungs- und Kindergeld führten zu einer unterschiedlichen verfassungsrechtlichen Beurteilung, erläutert er. Das Kindergeld werde anders als das Erziehungsgeld als Einkommen auf die Sozialleistungen angerechnet. Die Zahlung von Kindergeld würde deshalb bei einem von Sozialleistungen lebenden Ausländer nicht zu einem finanziellen Vorteil führen. Selbst wenn das BVerfG die Erziehungsgeldregelung für Ausländer für verfassungswidrig erklären und der Gesetzgeber zu einer Neuregelung für die Vergangenheit gezwungen sein sollte, hätte dieser nach Ansicht des BFH keinen Anlass, die Voraussetzungen für die Gewährung von Kindergeld nach dem EStG zu ändern.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 28.04.2010, III R 1/08

### Verzicht auf Pflichtteil löst weder Einkommen- noch Abgeltungsteuer aus

Verzichtet ein Kind gegenüber seinen Eltern auf künftige Pflichtteils- oder Erbansprüche und erhält es dafür im Gegenzug laufende Zahlungen, so muss es hieraus weder die Rente der Einkommensteuer noch einen Zinsanteil der Abgeltungsteuer unterwerfen. Denn nach einem am 30. Juni 2010 vom Bundesfinanzhof veröffentlichten Urteil liegt insoweit eine unentgeltliche Zuwendung des Sprösslings an die Eltern vor, die höchstes der Schenkungsteuer unterliegen kann. Zahlungen als Gegenleistung für den Verzicht auf einen potentiellen künftigen Erb- oder Pflichtteil unterliegen aber grundsätzlich nicht der Einkommensteuer und zwar unabhängig davon, ob sie als laufende Bezüge in Form einer Rente oder als Einmalbetrag fließen. Da es sich auch nicht um die Überlassung von privatem Geldvermögen an Dritte in Form eines Kredits handelt, kann das Finanzamt hieraus auch keine rechnerischen Darlehenszinsen als Kapitaleinnahmen besteuern, so die Richter (Az. VIII R 43/06).

Der vor Eintritt des Erbfalls erklärte Pflichtteilsverzicht ist ein erbrechtlicher Vertrag, wodurch die Regulierung der Vermögensnachfolge und ihrer Modalitäten im Todesfall des potentiellen Erblassers vorzeitig geregelt werden soll. Das stellt sowohl bürgerlich-rechtlich als auch steuerlich einen unentgeltlichen Vorgang dar. Dieser kann höchstens Schenkungsteuer auslösen, nicht aber Einkommensteuer.

Anders wäre die Rechtslage hingegen zu beurteilen, wenn - abweichend vom Urteilsfall - der Erbfall bereits eingetreten ist und ein Berechtigter im Anschluss daran von dem oder den Erben unter Anrechnung auf seinen geltend gemachten Pflichtteil wiederkehrende Leistungen in Form einer Rente erhält.

In einem solchen Fall ist das Merkmal der Überlassung von Kapital zur Nutzung erfüllt, sodass aus den einzelnen Raten als Kapitaleinnahmen der Zinsanteil heraus gerechnet werden muss. Dies kommt in der Praxis zum Einsatz, wenn der Bedachte im Rahmen seines Pflichtteilsanspruchs einen niedrigeren Barwert geltend macht, als ihm rein rechnerisch zustehen würde.

Hinweis: Mit diesem Urteilstenor gibt der Bundesfinanzhof seine hiervon abweichende bisherige Auffassung auf, wonach bei Abfindungen im Falle von Erb- oder Pflichtteilsverzicht regelmäßig von einer entgeltlichen Leistung auszugehen ist.

## ***EU-Kommission startet Konsultation bei grenzüberschreitenden Erbschaftsangelegenheiten***

Die Europäische Kommission hat eine Konsultation eingeleitet, mit der sie Ansätze für die Lösung steuerlicher Hindernisse bei grenzüberschreitenden Erbschaftsangelegenheiten in der Europäischen Union sammeln will. Die Konsultation, an der Bürger, Unternehmen, Mitgliedstaaten, Steuerbehörden, zwischenstaatliche Organisationen, Nichtregierungsorganisationen, Wirtschaftsverbände sowie Steuerfachleute teilnehmen können, läuft seit dem 25.06.2010 und bis zum 22.09.2010.

Grenzüberschreitende Erbschaftsteuerangelegenheiten spielten für die EU-Bürger eine immer wichtigere Rolle, begründet die Kommission ihren Vorstoß. Die Erbschaftsteuerregelungen der EU-Mitgliedstaaten könnten in grenzüberschreitenden Fällen die EU-Bürger daran hindern, ihr Recht auf Freizügigkeit und auf ungehinderte grenzüberschreitende Tätigkeiten im Binnenmarkt vollständig in Anspruch zu nehmen. In diesem Zusammenhang seien auch Schwierigkeiten für Kleinunternehmen beim Betriebsübergang im Fall des Todes des Eigentümers denkbar.

Laut Kommission wurde zudem eine externe Studie in Auftrag gegeben, um mehr Informationen über das genaue Ausmaß der grenzüberschreitenden Erbschaftsteuerprobleme zu erhalten. Die Endfassung der Studie werde im Juli 2010 auf der Website der Generaldirektion Steuern und Zollunion der Europäischen Kommission veröffentlicht.

Europäische Kommission, PM vom Juni 2010

## ***Erbfallkosten: Den Pauschbetrag gibt es pro Erbfall - nicht pro Erbe***

Für Erbfallkosten kann ein Pauschbetrag von 10.300 Euro geltend gemacht werden, ohne dass es eines Nachweises bedarf. Der Betrag erhöht sich auch dann nicht, wenn mehrere Erben vorhanden sind. Erben haben das Recht, einen sogenannten Erbfallkostenpauschbetrag steuerlich geltend zu machen.

Das ist dann möglich, wenn Nachlassverbindlichkeiten auftreten, wie zum Beispiel die Kosten für die Bestattung, für die Grabpflege oder für ein angemessenes Grabmal. Aktuell beträgt dieser Pauschbetrag 10.300 Euro pro Erbfall (§ 10 Abs. 5 Nr. 3 Satz 2 ErbStG). Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass dieser Betrag auch bei zwei oder mehreren Erben nicht für jeden Erben eingetragen werden kann. Er ist vielmehr unter den Erben aufzuteilen. Bei zwei Erben mit gleichen Erb-

anteilen stehen also jedem 5.150 Euro zu (BFH, Urteil vom 24.2.2010, Az. II R 31/08).

Die Richter begründeten ihre Entscheidung damit, dass der Betrag jedenfalls ursprünglich an den Bestattungskosten ausgerichtet war (vgl. Gesetzentwurf vom 21.2.1980, BTDrucks 8/3688, S. 23). Diese Kosten vervielfachen sich nicht mit der Zahl der Erben.

Reicht die Erbschaft nicht aus, um entstandene Erbfallkosten auszugleichen, können außergewöhnliche Belastungen entstehen.

## ***Abbruch lebenserhaltender Maßnahmen ist nicht länger strafbar***

Nach einem Grundsatzurteil des Bundesgerichtshofs zur passiven Sterbehilfe ist es nicht länger strafbar, bei todkranken Menschen das Gerät zur Beatmung abzuschalten oder die künstliche Ernährung zu unterbrechen. Immer vorausgesetzt, dass der betroffene Patient, der selbst nicht mehr darüber entscheiden kann, den Behandlungsabbruch so gewünscht hätte.

Ein Rechtsanwalt war wegen versuchten Totschlags angeklagt, weil er im Dezember 2007 einer Mandantin anriet, bei ihrer todkranken, seit 2002 im Wachkoma liegenden Mutter den Schlauch der Magensonde zu durchschneiden. Damit sollte die weitere künstliche Ernährung der Frau durch das Pflegeheim unterbrochen und ihr Tod herbeigeführt werden.

Die Tochter war dem Rat des Anwaltes gefolgt und durchschnitt die Magensonde. Das Pflegeheim veranlasste zwar noch die Einweisung der Patientin ins Krankenhaus, wo sie noch eine neue Magensonde erhielt. Die 77-jährige Frau verstarb jedoch zwei Wochen später.

Der Anwalt wurde vom Landgericht zu neun Monaten Bewährungsstrafe und 20.000 Euro Geldstrafe verurteilt. Die Tochter wurde freigesprochen, da sie im Vertrauen auf die Rechtmäßigkeit des anwaltlichen Rates gehandelt hatte. Vom Bundesgerichtshof wurde auch der Anwalt freigesprochen.

Begründung: Die Patientin hatte schon im September 2002, kurz bevor sie ins Koma fiel, nachweislich einen entsprechenden Patientenwillen geäußert. Diese Einwilligung der Patientin rechtfertigt nicht nur den Behandlungsabbruch durch bloßes Unterlassen weiterer Ernährung, sondern auch ein aktives Tun, das eine nicht gewollte Behandlung beendet oder unterbricht.

Außerdem stellte der Bundesgerichtshof ausdrücklich fest, dass der Patientenwille unabhängig von Art und Stadium der Erkrankung bindend ist.

BGH, Urteil vom 25.6.2010, 2 StR 454/09

## Internet, Medien & Telekommunikation

### Umsatzsteuer-Voranmeldung ist auch ohne PC und Internet online abzugeben

Unternehmer können sich der Pflicht zur elektronischen Abgabe ihrer Umsatzsteuer-Voranmeldungen nicht mit dem Argument entziehen, sie hätten nur eine Buchführung im Papierform, weder Computer noch Internetzugang, der Selbstständige wäre schon alt oder es würden generelle Sicherheitsbedenken gegen die Abgabe elektronischer Steueranmeldungen bestehen. Alle diese Gründe führen nach zwei Urteilen vom Finanzgericht Niedersachsen nicht dazu, dass Voranmeldungen in Papierform erlaubt werden müssten (Az. 5 K 149/05 und 2 K 65/08). Denn Unternehmer müssen sich die für eine Steuererklärung erforderlichen Mittel auf eigene Kosten beschaffen und können vom Staat nicht verlangen, dass dieser den Aufwand übernimmt. Daher handelt es sich bei der Verpflichtung zur elektronischen Abgabe der Voranmeldungen um eine zulässige gesetzliche Regelung.

Diese Verpflichtung besitzen Unternehmer bereits seit 2005, indem sie ihre Umsatzsteuer-Voranmeldungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck auf elektronischem Weg nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung zu übermitteln haben. Zwar kann das Finanzamt laut Gesetz auf Antrag zur Vermeidung von Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten. Solche Härtefälle liegen dann vor, wenn die Abgabe auf elektronischem Weg nicht zumutbar ist. Hierfür gibt es aber nur zwei Gründe:

1. Die Schaffung der technischen Möglichkeiten für die EDV-Übermittlung wäre nur mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand möglich (wirtschaftlicher Härtefall).
2. Der Unternehmer ist nach seinen individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht oder nur eingeschränkt in der Lage, die Möglichkeiten der Datenfernübertragung zu nutzen (persönlicher Härtefall).

Ein Unternehmer kann auch nicht das Argument der stärkeren Manipulationsmöglichkeit bei der Steueranmeldung über das ELSTER-Verfahren anbringen. Denn praxisrelevante Fälle des Missbrauchs über den eigenen Computer sind im Zusammenhang mit dem ELSTER-Verfahren bislang nicht bekannt, und es kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass die Online-Übermittlung für falsche Anmeldungen anfälliger ist als die papiergebundene Form.

In der Praxis sind die Erfolgsaussichten eines Antrags auf Befreiung von der elektronischen Abgabe von Um-

satzsteuer-Voranmeldungen also eher als gering einzustufen. Das Finanzamt lehnt die Anträge in der Regel ab, sodass Unternehmer um die Anschaffung von PC und Internetzugang kaum herum kommen.

### E-Plus darf Nutzung seiner SIM-Karten in GSM-Gateways untersagen

Der Mobilfunkbetreiber E-Plus muss die Nutzung seiner SIM-Karten in sogenannten GSM-Gateways nicht gestatten. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden. Bei GSM-Gateways handelt es sich um Geräte, mit denen Telefonanrufe aus dem Festnetz entgegengenommen und - unter Verwendung einer entsprechenden SIM-Karte - in das Mobilfunknetz des angerufenen Teilnehmers weitergeleitet werden können. Einer Einspeisung des Festnetzanrufs in das Mobilfunknetz an einem festen Übergabepunkt bedarf es dabei nicht.

Die Beklagte hatte SIM-Karten von E-Plus zu Endnutzerbedingungen erworben und in GSM-Gateways eingesetzt, ohne auf diese Verwendungsabsicht hinzuweisen. E-Plus, dem dadurch Entgelte entgingen, nahm die Beklagte deshalb auf Unterlassung und Schadenersatz in Anspruch. Die Beklagte erhob Widerklage. Damit wollte sie erreichen, dass E-Plus den Einsatz von SIM-Karten in GSM-Gateways erlaubt.



Das Berufungsgericht gab der Beklagten teilweise Recht. Es meint, E-Plus missbrauche unter Verstoß gegen EU-Recht seine marktbeherrschende Stellung auf dem maßgeblichen Markt der Zustellung von Anrufen in ihrem Mobilfunknetz, wenn es den Einsatz von GSM-Gateways generell untersage. E-Plus sei jedoch nicht verpflichtet, die Karten zu Endkunden-Konditionen zur Verfügung zu stellen, sondern dürfe vielmehr ein angemessenes Entgelt verlangen und dem Einsatz von GSM-Gateways angepasste besondere Nutzungsbedingungen vereinbaren.

Der BGH entschied, dass E-Plus durch die Weigerung, SIM-Karten zum Zweck des Einsatzes in GSM-Wandlern

zur Verfügung zu stellen, nicht missbräuchlich im Sinne des Gemeinschaftsrechts handle. Maßgeblich dafür war, dass der Zugang zum Mobilfunknetz von E-Plus durch Verfügung der Bundesnetzagentur dahingehend reguliert worden ist, dass E-Plus die Zusammenschaltung seines Mobilfunknetzes mit anderen Telefonnetzen an einem festen Übergabepunkt zu einem von der Bundesnetzagentur festgesetzten Verbindungsentgelt gewähren muss. Ein Unternehmen, das für bestimmte Telekommunikationsdienstleistungen eine marktbeherrschende Stellung habe, handele daher grundsätzlich nicht missbräuchlich, wenn es Zugang zu dem von ihm beherrschten Markt nur unter den von der Regulierungsbehörde festgesetzten Bedingungen gewähre, so der BGH.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 29.06.2010, KZR 31/08

## Zur Haftung wegen Verletzung des Urheberrechts bei Filesharing

Unkenntnis schützt vor (Mit-)Haftung nicht. Das musste der Vater eines volljährigen Sohnes feststellen. Sie wurden gemeinsam zur Zahlung von 3.000 Euro verurteilt. Hintergrund: Der Sohn hatte ohne Wissen des Vaters über dessen PC an einer illegalen Musiktauschbörse teilgenommen.

Ein volljähriger Sohn hatte den Computer seines Vaters genutzt und über ein sogenanntes Filesharing-Programm in einer Musiktauschbörse illegal 132 Musiktitel angeboten - unter anderem von Künstlern wie Grönemeyer, Iron Maiden, Metallica. Andere Mitglieder des Tauschnetzwerkes konnten sich somit die Lieder vom Rechner des Vaters kostenlos herunterladen.

Dieser Urheberrechtsverletzung kam die Musikindustrie (hier: EMI Music, Sony Music, Universal Music und Warner Music) auf die Schliche und ging anwaltlich dagegen vor.

Der Vater hatte vom illegalen Treiben seines Sohnes nichts gewusst. Er konnte nachweislich den Computer noch nicht einmal bedienen. Außergerichtlich hatte er eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben und sich somit verpflichtet, zukünftig keine Verstöße gegen das Urheberrecht mehr zu begehen. Gestritten wurden am Ende um die Anwaltskosten der Musikindustrie, die mit 3.000 Euro beziffert waren.

Das Landgericht Magdeburg verurteilte Vater und Sohn zur Übernahme der Anwaltskosten. Diese seien berechtigt. Der Sohn haftet für die Kosten der Rechtsverfolgung, weil er an einer illegalen Tauschbörse teilgenommen hat und somit gegen das Urheberrecht verstoßen hat. Auch der Vater haftet, weil er nicht verhindert hat, dass der illegale Datenaustausch über seinen Internetzugang abgewickelt wurde. Eine Installation von sogenannten Firewalls oder andere Schutzprogramme hätten dies verhindern können. Die fehlende eigene PC-Erfahrung schließt die Haftung nicht aus. Schließlich

hätte er sachkundige Hilfe Dritter in Anspruch nehmen können.

Fazit: Ein legaler Musikdownload ist preiswerter. Denn hier schlagen die 132 Musiktitel mit rund 22 Euro pro Titel teuer zu Buche.

LG Magdeburg, Urteil vom 23. 3. 2010, Az. 7 O 2274/09



## Verkauf einer Internet-Domain ist steuerfrei

Der Erlös aus dem Verkauf einer Internet-Domain unterliegt nicht der Einkommensteuer. Voraussetzungen: Der Verkäufer wartet die einjährige Spekulationsfrist ab und handelt nicht gewerblich.

Der Kläger verkaufte im Jahr 2001 eine Domain, die er 1999 bei der DENIC hatte registrieren lassen. Das Finanzamt meinte, es handle sich um eine sonstige Leistung, die nach § 22 Nr. 3 EStG der Einkommensteuer unterliegt. Begründung: Der Kläger habe gegen Zahlung eines Entgelts auf seine Nutzungsmöglichkeit der Domain verzichtet. Der Verkäufer der Domain wehrte sich gegen diese Einschätzung und bekam vom FG Köln Recht.

Die Richter erklärten, eine sonstige Leistung setze voraus, dass der Kläger aus einem eigenen Recht die Domain fortlaufend überlasse. Nach den Vertragsbedingungen der DENIC bedürfe die Übertragung einer Domain jedoch der Kündigung des bisherigen Registrierungsvertrags. Damit habe der Kläger sein Recht an der Domain endgültig verloren. Da der Verkauf der Domain also nicht als sonstige Leistung zu besteuern war und der Verkauf auch außerhalb der einjährigen Spekulationsfrist nach § 23 Absatz 1 Nummer 2 EStG erfolgte, durfte hier keine Einkommensteuer erhoben werden.

FG Köln, Urteil vom 20.4.2010, Az. 8 K 3038/08; Revision zum BFH wurde zugelassen



## Staat & Verwaltung

### Grüne für Dienstwagen-Besteuerung nach Kohlendioxid-Ausstoß

Die steuerliche Behandlung von Dienstwagen in Unternehmen sollte nach dem Willen der Fraktion Bündnis 90/die Grünen so geändert werden, dass sich die Höhe der steuerlichen Abschreibung mit steigendem Kohlendioxid-Anteil verringert. Außerdem müsse sich der zu versteuernde geldwerte Vorteil für die private Nutzung von Dienstwagen mit steigendem Kohlendioxid-Ausstoß entsprechend erhöhen, fordern die Bündnisgrünen in einem Antrag (BT-Drs. 17/2140). Der Kohlendioxid-Zielwert solle schrittweise von 120 g/km zum 01.01.2012 auf 80 g/km zum 01.01.2015 abgesenkt werden.

Durch die Änderungen bei der Abschreibung erwartet die Fraktion Mehreinnahmen in Höhe von 1,7 Milliarden Euro und durch die Änderungen bei der Berechnung des geldwerten Vorteils Mehreinnahmen in Höhe 1,8 Milliarden Euro.

Dienstwagen hätten im Jahr 2009 einen Anteil von 50 Prozent an den Neuzulassungen von Kraftfahrzeugen gehabt, schreibt die Fraktion. Da sie häufig frühzeitig weiterverkauft würden, könnten Dienstwagen Vorreiter bei der Verbreitung verbrauchsärmerer Fahrzeuge in Deutschland sein.

Deutscher Bundestag, PM vom 25.06.2010

### Doppelbesteuerungsabkommen mit Malaysia: Bundesregierung bringt Gesetzentwurf ein

Das aus dem Jahr 1977 stammende Doppelbesteuerungsabkommen mit Malaysia soll durch eine Neufassung ersetzt werden, die sich an das OECD-Musterabkommen anlehnt. Dies sieht der Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 23.02.2010 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Malaysia zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen (BT-Drs. 17/2252) vor, den die Bundesregierung jetzt eingebracht hat.

Deutscher Bundestag, PM vom 25.06.2010

## Bundesregierung plant zahlreiche Steuergesetzänderungen

Zahlreiche Steuergesetze sollen nach dem Willen der Bundesregierung geändert werden. Dies ergibt sich aus dem von ihr eingebrachten Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2010 (BT-Drs. 17/2249). So sollen Eingetragene Lebenspartner in Zukunft im Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht mit Ehepartnern gleichgestellt werden. Im Erbschafts- und Schenkungsfall soll also für Lebenspartner die günstigere Steuerklasse I gelten.

Außerdem ist die Gleichstellung im Grunderwerbsteuergesetz vorgesehen. Die Steuerbefreiung des Erwerbs eines Grundstücks aus dem Nachlass des verstorbenen Ehegatten wird auch auf vergleichbare Sachverhalte beim überlebenden Lebenspartner ausgedehnt. Auch sollen Grundstückserwerbe unter Lebenspartnern den Grundstückserwerben unter Ehegatten gleichgestellt werden.

Bei der Steuermäßigung für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen in Höhe von 20 Prozent der Aufwendungen sind Einschränkungen vorgesehen. Schon nach derzeitigem Recht ist der Abzug von der Steuerschuld bei Maßnahmen nach dem CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramm der KfW ausgeschlossen. Denn bereits mit öffentlichen Mitteln geförderte Maßnahmen sollen nicht doppelt gefördert werden. Der Ausschluss der Doppelförderung soll auf weitere Förderprogramme ausgeweitet werden.

Einkünfte aus Kapitalvermögen sollen zur Berechnung der Arbeitnehmer-Sparzulage und der Wohnungsbau-Prämie nicht mehr herangezogen werden. Grund sei, dass solche Einkünfte durch die Einführung der Abgeltungssteuer ab 2009 nicht mehr Bestandteil des zu versteuernden Einkommens seien, heißt es in der Begründung. Dies führe dazu, dass Einkünfte aus Kapitalvermögen bei den maßgeblichen Einkommensgrenzen für Arbeitnehmer-Sparzulage und Wohnungsbau-Prämie grundsätzlich außer Betracht blieben. Die möglichen Fallzahlen dürften gering sein, jedoch weist die Regierung auch darauf hin, dass Arbeitnehmer mit hohen Einkünften aus Kapitalvermögen und geringen anderen Einkünften innerhalb der geltenden Einkommensgrenzen zulagen- beziehungsweise prämienerberechtigt werden.

Änderungen sind bei den ungebundenen Rückstellungen für die Beitragsrückerstattung von Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen vorgesehen. Mit diesen Rückstellungen werden Ertragsschwankungen ausgeglichen und Eigenkapitalanforderungen gedeckt. Ausgerechnet in Zeiten niedriger Erträge und hoher Unsicherheiten könnten die Unternehmen gezwungen sein, ihre Rückstellungen abzubauen, so die Regierung. Deswegen will sie den steuerlichen Höchstbetrag für

ungebundene Rückstellungen bis 2013 befristet anheben. Ohne Gesetzesänderung drohe die Auflösung dieser Rückstellung bei einer größeren Anzahl von Versicherungsunternehmen. Bei Unternehmen mit besonders niedrigen Rohüberschüssen könnten bis 2011 die gesamten ungebundenen Rückstellungen abgebaut werden, sodass sie keine Reserven mehr hätten. Die Summe der an die Versicherten ausgeschütteten Überschüsse verringere sich nicht; allerdings könne sich der zeitliche Abstand zwischen Überschussentstehung und der endgültigen Überschussverteilung an die Versicherten vergrößern.



Nachdem bei Überprüfungen festgestellt wurde, dass erheblich mehr Kindergeld ausgezahlt wird als Kinder in der Kindergeldstatistik des Bundeszentralamtes für Steuern nachgewiesen werden, sollen schließlich die Meldepflichten im Bereich der Familienkassen des öffentlichen Dienstes ausgeweitet werden. Es habe sich um eine Größenordnung von 500.000 bis 1,3 Millionen Kinder gehandelt, heißt es in der Begründung.

Deutscher Bundestag, PM vom 23.06.2010

## Kritische Versorgungslage in Afghanistan schützt nicht vor Abschiebung

Die kritische Versorgungslage in Afghanistan führt nicht unbedingt dazu, dass Afghanen in Deutschland Abschiebungsschutz zu gewähren ist. Dies geht aus zwei Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) hervor. Im zugrunde liegenden Fall muss jetzt die Vorinstanz noch einmal über die Abschiebung zweier 1981 beziehungsweise 1986 geborener lediger Afghanen, deren Asylgesuch in Deutschland abgelehnt worden war, entscheiden.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hatte das Vorliegen von Abschiebungsverboten verneint. Das Obergerverwaltungsgericht (OVG) Rheinland-Pfalz entschied dagegen, dass den Klägern Abschiebungsschutz zu gewähren sei. Sie seien zwar jung und gesund, verfügten aber über keine Berufsausbildung und hätten deshalb kaum Aussicht, eine Arbeit zu finden und damit ihren eigenen Lebensunterhalt zu sichern. Da sie auch nicht mit familiärer Unterstützung rechnen könnten, müssten sie sich ausschließlich von Tee und Brot ernähren. Dadurch würden sie mit hoher Wahrscheinlichkeit in einen fortschreitenden Prozess körperlichen Verfalls mit lebensbedrohlichen Folgen und damit in eine extreme Gefahrenlage geraten.

Das BVerwG hob die Entscheidungen des OVG auf und verwies die Sachen zurück. Zwar habe das OVG richtig angenommen, dass es sich hier um allgemeine Gefahren handle, bei denen Abschiebungsschutz grundsätzlich nur im Wege einer generellen politischen Leitentscheidung, zum Beispiel durch einen Abschiebstopperlass, gewährt werden könne. Fehle es - wie hier - an einer solchen Anordnung, könne Abschiebungsschutz im Einzelfall nur bei einer extremen Gefahrenlage zugesprochen werden. Bei der Prüfung, ob eine solche Gefahrenlage vorliege, habe das OVG die von der Rechtsprechung entwickelten Maßstäbe nicht beachtet.

Laut BVerwG gilt dies vor allem für die erforderliche hohe Wahrscheinlichkeit und den baldigen Eintritt der Gefahr. Das OVG habe sich auch auf eine unzureichende Tatsachengrundlage gestützt. Es habe nicht geklärt, ob die Kläger nicht doch mit der Unterstützung ihrer Familie oder ihres Stammes rechnen könnten. Außerdem habe es die Frage der internationalen humanitären Hilfe nur am Rande behandelt.

Bundesverwaltungsgericht, Urteile vom 29.06.2010, BVerwG 10 C 9.09 und BVerwG 10 C 10.09

## Bußgeld & Verkehr

### Strafverteidigungskosten können als Werbungskosten abziehbar sein

Strafverteidigungskosten können allenfalls dann als Werbungskosten abziehbar sein, wenn die das Strafverfahren betreffende Handlung im Rahmen der beruflichen Aufgabenerfüllung erfolgte. Dies hat das Finanzgericht (FG) Rheinland-Pfalz entschieden und betont, dass Strafverteidigungskosten als Folgen kriminellen Verhaltens grundsätzlich der privat zu verantwortenden Unrechtssphäre zuzuordnen seien.

Der Kläger ist zu einer Bewährungsstrafe von einem Jahr verurteilt worden, weil er sich als (befristet angestellter) Bediensteter der Privatisierungsabteilung der Treuhandanstalt dadurch einer Vorteilsannahme schuldig gemacht hatte, dass er sich von einem Unternehmer eine spätere Anstellung zusagen ließ. Die künftige Diensthandlung des Klägers hätte seine Mitwirkung bei künftigen Verkäufen an die Unternehmensgruppe des Unternehmers sein sollen.

Der Kläger machte die Kosten für seinen Strafverteidiger als Werbungskosten steuerlich geltend. Das Finanzamt lehnte den Abzug ab. Nicht jede Handlung, die von einem Berufstätigen im Zusammenhang mit seinem Beruf ausgeführt werde, sei zwangsläufig beruflich veranlasst, so die Argumentation. So gehöre es nicht zu den rechtmäßigen Aufgaben eines Amtsträgers der Treuhandanstalt, die Privatisierung der volkseigenen Betriebe der früheren DDR unter dem Einfluss eines Vorteilsversprechens durch einen Investor auszuführen. Bei einer Vorteilsannahme im Amt sei die Berufsausübung nur Grundlage, um die Straftat begehen zu können.



Der Kläger machte dagegen geltend, die Berufsausübung habe im Führen von Verkaufsgesprächen, Verhandeln, Besuchen von Verkaufsinteressenten, Einholen

von Auskünften sowie dem Abschluss von Kaufverträgen bestanden. Im Rahmen dieser Berufsausübung sei er mit einem Vorteil konfrontiert worden. Diese Konfrontation mit möglichen Vorteilen sei praktisch eine sich aus der Berufsausübung ergebende, immanente Gefahr dieses Berufsbildes gewesen.

Die Klage hatte keinen Erfolg. Strafverteidigungskosten seien Folgen kriminellen Verhaltens und deshalb, wie die Strafe selbst, in der Regel der privat zu verantwortenden Unrechtssphäre zuzuordnen, so das FG. Allerdings sei das Steuerrecht grundsätzlich wertneutral. Demzufolge könnten auch vorsätzlich begangene Straftaten selbst im Falle einer Verurteilung zu Werbungskosten führen. Voraussetzung sei, dass der Vorwurf, gegen den sich der Steuerpflichtige zur Wehr gesetzt habe, durch sein berufliches Verhalten verursacht sei. Ein beruflicher Zusammenhang bestehe aber nur, wenn die dem Steuerpflichtigen vorgeworfene Tat ausschließlich und unmittelbar aus seiner betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit heraus erklärbar sei.

Dies sei beim Kläger nicht der Fall gewesen. Das ihm vorgeworfene Verhalten sei nicht in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit bei der Treuhandanstalt geschehen, sondern nur bei Gelegenheit. Entgegen der Ansicht des Klägers folge die berufliche Veranlassung nicht aus dem Umstand, dass seine Stellung kausal für die Tatbegehung gewesen sei. Dies reiche nicht aus. Die einkunftsmindernde Abzugsfähigkeit der Strafverteidigungskosten setzt laut FG vielmehr voraus, dass die schuldhaften Handlungen, die die Aufwendungen ausgelöst haben, noch im Rahmen der beruflichen Aufgabenerfüllung liegen. Zu den beruflichen Pflichten des Klägers habe es aber selbstredend nicht gehört, sich Vorteile für künftige Diensthandlungen versprechen beziehungsweise gewähren zu lassen.

Finanzgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 15.04.2010, 4 K 2699/06, rechtskräftig

### Bundesjustizministerin ist gegen Fahrverbot als Hauptstrafe

Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (FDP) hat dem aktuell diskutierten Vorschlag, Straftäter unabhängig vom Tatbezug auch mit einem Fahrverbot zu bestrafen, eine Absage erteilt.

Das Fahrverbot könne als Hauptstrafe nur gegen einen Teil von Tätern verhängt werden, nämlich gegen die, die ein Auto besäßen, so die Ministerin. Hauptstrafen müssten jedoch Strafen sein, "die gegen jedermann verhängt werden können".

Bundesjustizministerium, PM vom 24.06.2010

## ***Führerschein kann wegen Nichtteilnahme an Schulung entzogen werden***

Wer im Verkehrszentralregister 14 Punkte hat und einer deshalb erfolgten Aufforderung zur Teilnahme an einem Aufbauseminar nicht nachkommt, verliert seinen Führerschein. Dies gilt auch dann, wenn sich der Punktestand zwischen der Anordnung zur Teilnahme an dem Seminar und der Entziehung der Fahrerlaubnis reduziert hat, wie das Verwaltungsgericht (VG) Neustadt klarstellt.

Weil der Entzug der Fahrerlaubnis kraft Gesetzes sofort vollziehbar ist, hat der in dem konkreten Fall betroffene Kfz-Fahrer dagegen Eilrechtsschutz vor dem VG begehrt. Er trug vor, sein Punktestand sei während des Laufs der ihm gesetzten Frist zur Vorlage einer Teilnahmebescheinigung auf 13 Punkte gesunken. Eine bisher im Register eingetragene Ordnungswidrigkeit aus dem Jahr 2005 sei nämlich nach Ablauf der fünfjährigen Tilgungsfrist gestrichen worden. Ein Aufbauseminar dürfe aber erst ab 14 Punkten verlangt werden.

Dieser Argumentation folgte das Gericht nicht. Es hält die Entziehung der Fahrerlaubnis für rechtmäßig. Das Straßenverkehrsgesetz schreibe ab einem Punktestand von 14 Punkten ein Aufbauseminar vor. Maßgeblich sei der Zeitpunkt der Anordnung zur Teilnahme an dem Seminar und nicht der spätere Zeitpunkt der Entziehung der Fahrerlaubnis.

Verwaltungsgericht Neustadt, Beschluss vom 07.06.2010, 3 L 526/10.NW

## ***Gefährliche Wendemanöver besser sein lassen***

Führt ein Autofahrer ein Wendemanöver durch und kommt es deshalb mit einem von hinten kommenden PKW, der den Wendenden links überholen wollte, zu einem Zusammenstoß, spricht der erste Anschein dafür, dass der wendende Autofahrer den Unfall allein verschuldet hat.

An einem Vormittag im Februar 2009 fuhr ein Audifahrer die Lilienthalallee in München entlang. Er wurde langsamer und entschloss sich, an einer Kreuzung zu wenden. In diesem Moment setzte ein Peugeotfahrer, der sich ihm von hinten näherte, an, ihn links zu überholen. Es kam zum Zusammenstoß.

Der Audi wurde an der linken Seite beschädigt. Der linke vordere Kotflügel, die linke vordere Tür und das hintere linke Seitenteil wurden gestaucht und verschrammt, die Stoßleiste beschädigt. Insgesamt entstand ein Schaden von etwas über 6.000 Euro. Davon wollte der Audifahrer zumindest die Hälfte von dem Peugeotfahrer erstattet haben. Schließlich sei er ihm hinein gefahren.

Dieser weigerte sich zu zahlen. Er könne nichts für das Wendemanöver des Audifahrers. Dieser erhob Klage vor dem Amtsgericht München - ohne Erfolg.

Das Gericht stellte fest: Ereigne sich ein Unfall in einem unmittelbaren zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit einem Wendemanöver, spreche der Beweis des ersten Anscheins für ein Verschulden des Wendenden. Schließlich müsse sich jeder Verkehrsteilnehmer bei einem Wendemanöver nach der Straßenverkehrsordnung so verhalten, dass er keinem anderen schade. Eine Mithaftung komme nur in Betracht, wenn der Überholende dieses Fahrmanöver bei unklarer Verkehrslage ausführe. In diesem Fall sei es grundsätzlich verboten zu überholen.



Eine unklare Verkehrslage liege dann vor, wenn nach allein objektiven Umständen mit einem ungefährlichen Überholen nicht gerechnet werden dürfe. Unklar sei eine Verkehrslage dann, wenn sich nicht verlässlich beurteilen lasse, was der Vorfahrende sogleich tun werde. Dabei begründe eine langsamere Fahrweise des Vorfahrenden für sich allein keine unklare Verkehrslage. Auch wenn der Vorfahrende vor einer linken Abzweigung oder Wendemöglichkeit die Geschwindigkeit reduziere und sich zur Fahrbahnmitte einordne, entstehe eine solche Unklarheit nur, wenn Umstände hinzukommen würden, die für ein unmittelbares Linksabbiegen sprechen könnten.

Diese Umstände habe der Kläger nicht beweisen können, insbesondere nicht, dass er den Blinker gesetzt habe und ganz links gefahren sei. Fest stehe nur seine langsame Fahrweise. Daher habe allein der Kläger den Unfall verursacht. Er hätte vor dem Abbiegen noch einmal nach hinten schauen müssen, dann hätte er den anderen Autofahrer auch bemerken können.

AG München, Urteil vom 23.9.2009, Az. 345 C 15055/09



## Verbraucher, Versicherung & Haftung

### *Benzinpreiserhöhungen lohnen sich nicht für den Staat*

Das Bundesfinanzministerium hat sich in die Diskussion um die Höhe der Benzinpreise eingeschaltet. Es stellt klar, dass der Staat weder unter konjunkturellen noch unter steuerlichen Gesichtspunkten ein Interesse an hohen Benzinpreisen hat.



Vor dem Hintergrund gestiegener Preise für Benzin und Diesel sei immer wieder die Behauptung zu hören, der Staat "verdient" an den hohen Ölpreisen. Dies treffe aber nicht zu. Zwar sei die Energiesteuer mit einem jährlichen Aufkommen von rund 39 Milliarden Euro die für den Staat bedeutendste Verbrauchsteuer. Der hohe Ölpreis verstärke aber die Anreize zu sparsamem Energieverbrauch. Hinzu komme, dass die Energiesteuer als fester Steuersatz je Liter erhoben werde. Deswegen verringerten sich bei einem zurückgehenden Verbrauch die Einnahmen des Staates aus der Energiesteuer. Für ein hohes Energiesteueraufkommen sorgten also nicht hohe Ölpreise, sondern eine hohe Verbrauchsmenge, fasst das Finanzministerium zusammen.

Ebenso wenig stimme es, dass hohe Kraftstoffpreise zumindest zu höheren Umsatzsteuereinnahmen führten. Zwar unterlägen die Kraftstoffpreise auch der preisabhängigen Umsatzsteuer. Jeder Euro könne jedoch "nur einmal ausgegeben werden", gibt das Ministerium zu bedenken. Das verfügbare Einkommen, das für höhere Kraftstoffpreise eingesetzt werden müsse, könne daher nicht mehr anderweitig umsatzsteuerwirksam ausgegeben werden.

Bundesfinanzministerium, PM vom 01.07.2010

## Kostenübernahme für HPV-Impfung für alle Frauen in Bayern

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat die Beschränkung der Kostenübernahme für die HPV-Impfung (Schutzimpfung gegen Gebärmutterhalskrebs) auf 12- bis 17-Jährige für unzulässig erklärt.

Eine 21-jährige Frau hatte sich gegen humane Papillomaviren impfen lassen und bei ihrer Beihilfestelle die Kostenübernahme dafür beantragt. Die wurde von der Beihilfestelle und erstinstanzlich vom Verwaltungsgericht abgelehnt.

Dabei berief man sich auf die Empfehlungen der STIKO (Ständige Impfkommision). Denn nur die von der STIKO empfohlenen Impfungen werden von den gesetzlichen und privaten Krankenversicherern erstattet. Und die STIKO empfiehlt die HPV-Impfung nur für 12- bis 17-Jährige.

Diese Einschränkung hält der Bayerische Verwaltungsgerichtshof für unzulässig. Schließlich empfiehlt das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz die Impfung ohne Altersbeschränkung. Der Frau wurde deshalb ein Betrag von ca. 500 Euro zugesprochen.

Bay. VGH, Urteil von 11.5.2010, Az. 14 B 09.1489

## Europaweites Einheitspatent soll billiger werden

Der Schutz geistigen Eigentums durch ein europaweit gültiges Patent soll günstiger werden. Die Europäische Kommission plant, die Übersetzungskosten für das neue EU-Patent drastisch zu senken, um es erschwinglicher zu machen. Ziel ist es nach Angaben der EU-Behörde, die europäische Wettbewerbsfähigkeit zu stärken.

Damit das erteilte europäische Patent in einem Mitgliedstaat Wirkung hat, muss der Erfinder jeweils eine nationale Validierung beantragen. Dabei fallen Übersetzungs- und Verwaltungskosten an. Derzeit kostet ein in 13 Ländern validiertes europäisches Patent 20.000 Euro. Davon entfallen fast 14.000 Euro allein auf die Übersetzungskosten. Laut Kommission ist das etwa das Zehnfache gegenüber den USA. Deshalb ließen die meisten Erfinder ihre Erfindung bislang nur in wenigen Mitgliedstaaten patentieren. Mit dem jetzigen Vorschlag würden die Bearbeitungskosten für ein EU-weites Einheitspatent auf unter 6.200 Euro sinken, so die Kommission.

Europäische Kommission, PM vom 01.07.2010



## Heilpraktiker darf wegen Nichtüberweisung an Facharzt nicht mehr praktizieren

Weil ein 67-jähriger Heilpraktiker eine Patientin, die deutliche Anzeichen einer Brustkrebserkrankung aufwies, nicht zu einem Facharzt schickte, sondern weiter selbst behandelte, darf er in Zukunft nicht mehr als Heilpraktiker tätig sein. Das Verwaltungsgericht (VG) Hannover hat den behördlichen Widerruf seiner Heilpraktikererlaubnis in einem Eilverfahren bestätigt. Die Patientin ist mittlerweile an den Folgen der Krebserkrankung gestorben.

Aufgrund von Zeugenaussagen der Patientin und ihrer Angehörigen sei davon auszugehen, so das VG, dass der Heilpraktiker die Patientin darin bestärkt habe, keine fachärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, obwohl die Patientin im Juni 2005 festgestellt hatte, dass ein Knoten in ihrer Brust vorhanden war. Auch die voranschreitende Deformierung der Brust bis hin zu einer blutenden Wunde habe ihn nicht zum Abbruch der heilpraktischen Behandlung und Überweisung der Patientin an einen Facharzt veranlasst, rügt das VG.

Dem Vortrag des Heilpraktikers, er habe Hinweise auf eine fachärztlich gebotene Abklärung der Erkrankung gegeben, folgte das VG nicht. Zwar habe der Heilpraktiker die äußerlichen Anzeichen der Brustkrebserkrankung, die Schmerzbekundungen der Patientin und die von ihm durchgeführten Behandlungen zur Beseitigung des Lymphstaus dokumentiert, nicht aber den von ihm behaupteten Hinweis. Stattdessen habe er stetig die heilpraktische Behandlungsintensität erhöht.

Die Patientin sei fortlaufend schwächer geworden und im April 2007 zusammengebrochen. Die Brustkrebserkrankung war zu diesem Zeitpunkt laut Gericht in einem weit fortgeschrittenen Stadium. Viele Organe seien bereits von Metastasen befallen gewesen. Die Patientin verstarb im November 2008.

Das Gericht sieht aufgrund dessen die berufliche Zuverlässigkeit des Heilpraktikers zur Ausübung seines Berufs nicht mehr als gegeben an. Es bestehe die dringende Gefahr, dass es anderenfalls zu weiteren Fehlbehandlungen komme.

Verwaltungsgericht Hannover, Beschluss vom 25.06.2010, 5 B 2650/10

## Gesetzlich Krankenversicherte können von kassenärztlicher Vereinigung Auskunft verlangen

Gesetzlich Krankenversicherte können von der kassenärztlichen Vereinigung (KV), die für sie zuständig ist, Auskunft über dort gespeicherte personenbezogene

Sozialdaten verlangen. Das gilt zumindest dann, wenn der KV dadurch kein unverhältnismäßiger Aufwand entsteht, wie das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen entschieden hat.

Im zugrunde liegenden Fall hatte ein gesetzlich Krankenversicherter die für ihn zuständige kassenärztliche Vereinigung um Auskunft gebeten, welche medizinischen Leistungen sie in den letzten vier Jahren seiner Mitgliedschaft abgerechnet habe. Er benötigte diese Angaben für die Beantragung einer Berufsunfähigkeitsversicherung.

Die beklagte kassenärztliche Vereinigung erteilte lediglich eine so genannte Versicherten Auskunft für das Geschäftsjahr vor der Antragstellung. Sie meinte, der Kläger könne keine Auskunft über Daten hinsichtlich Behandlungen Jahren verlangen, die weiter zurückliegen. Dazu verwies sie auf eine Regelung im Recht der gesetzlichen Krankenkassen.

Diese Argumentation ließen weder das Sozialgericht noch das LSG gelten. Der Kläger habe auch einen Anspruch auf Auskünfte für länger zurückliegende Zeiträume. Dies folge aus der entsprechenden Regel des allgemeinen Sozialrechts. Der dort geregelte allgemeine Auskunftsanspruch sei Ausfluss des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung. Um es einzuschränken, hätte es einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung bedurft, die aber fehle, so das LSG. Es sei nirgendwo erkennbar, dass der Gesetzgeber den allgemeinen Auskunftsanspruch für das Recht der gesetzlichen Krankenversicherung habe einschränken wollen.

Allerdings bestehe der Auskunftsanspruch des Klägers nicht unbeschränkt, fügt das LSG hinzu. Vielmehr seien seine privaten Interessen mit dem sachlichen und personellen Aufwand, den die Auskunft der betroffenen Behörde verursache, abzuwägen. Im Fall des Klägers habe diese Abwägung ergeben, dass er Auskunft nur für ein weiteres Jahr rückwirkend und nur insoweit verlangen konnte, wie seine Sozialdaten von der EDV der Beklagten gespeichert waren.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig, weil das LSG wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Falles die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen hat.

Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 20.05.2010, L 5 KR 153/09

## Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

### Bundesrechnungshof fordert Überprüfung der Umsatzsteuerermäßigungen

Nach Ansicht des Bundesrechnungshofes (BRH) bedürfen die im deutschen Umsatzsteuerrecht enthaltenen Ermäßigungstatbestände dringend einer Überprüfung. Diese seien häufig nicht mehr zeitgemäß, bei ihrer Umsetzung und Kontrolle äußerst verwaltungslastig und vom Regelsteuersatz vielfach nicht klar abgrenzbar. Auch ergäben sich teilweise Widersprüche zum EU-Recht.



Seit Einführung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes im Jahre 1968 sei die Systematik der begünstigten Tatbestände zunehmend unübersichtlicher und widersprüchlicher geworden, so der Rechnungshof am 28.06.2010 bei der Unterrichtung der Bundesregierung und des Bundestags über seinen Sonderbericht zu den ermäßigten Steuersätzen. Ursprünglich sei Ziel der Vergünstigung gewesen, bestimmte Güter des lebensnotwendigen Bedarfs aus sozialpolitischen Gründen zu verbilligen. Dieses Ziel treffe heute auf viele Ermäßigungstatbestände nicht mehr zu. Die Begünstigung beläuft sich nach Angaben des BRH auf jährlich rund 20 Milliarden Euro.

So gelte der ermäßigte Steuersatz nicht nur für alltägliche Lebensmittel. Begünstigt würden auch Feinschmeckerprodukte wie Wachteleier und frische Trüffel, kritisiert der Rechnungshof. Dagegen sei für Mineralwasser der volle Steuersatz zu entrichten. Bei vielen anderen Lebensmitteln mute die Abgrenzung zwischen Regelsteuersatz und ermäßigtem Steuersatz willkürlich an. Die Abgrenzung bereite auch der Finanzverwaltung häufig Probleme. So habe der ermäßigte Steuersatz in den letzten zehn Jahren immer wieder die Gerichte beschäftigt.

Der Bundesrechnungshof empfiehlt daher, den Katalog der Steuerermäßigungen grundlegend zu überarbeiten und Ermäßigungstatbestände abzuschaffen, die den Kriterien der Klarheit, Nachvollziehbarkeit und Steuergerechtigkeit nicht Stand halten.

Bundesrechnungshof, PM vom 28.06.2010

### Zollbeamte dürfen bei Schwarzarbeit unangemeldet Räume betreten

Der Zoll darf ohne vorherige Ankündigung Grundstücke und Räume während der Geschäfts- und Arbeitszeit betreten, wenn es um die Überprüfung von Schwarzarbeit geht. Nach dem Urteil vom Finanzgericht Berlin-Brandenburg handelt es sich hierbei nicht um eine Betriebsprüfung des Finanzamtes, auch wenn die Zöllner steuerliche Sachverhalte nebenher mit kontrollieren und Verstöße dem Fiskus mitteilen (Az. 7 K 7024/07). Daher bedarf es weder einer schriftlichen Anordnung noch einer Ankündigungsfrist. Dies entspricht dem Ziel, mit einer Kontrolle die Aufdeckung von unlauteren Machenschaften ohne längere Vorankündigung zu erreichen. Dabei prüfen die Zollbeamten steuerliche Sachverhalte nur nebenher mit, um sie diese bei Verdacht den Finanzbehörden zur weiteren Ermittlung mitzuteilen.

Hintergrund für solche Aktionen ist das Gesetz zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit, das nicht nur die Schattenwirtschaft, sondern auch Unternehmer oder Privatbürger überprüft. Geleistet wird Schwarzarbeit beispielsweise von Personen, die ihre steuerlichen Pflichten nicht erfüllen, als Arbeitgeber Melde-, Beitrags- und Aufzeichnungspflichten unterlassen, oder Sozialleistungen empfangen und hierbei Einnahmen nicht deklarieren. Betroffen sind beispielsweise Handwerker, die Leistungen nicht über die Buchhaltung laufen lassen, Privatpersonen, die eine Haushaltshilfe nicht anmelden oder Arbeitnehmer, die ihr Entgelt ohne Lohnsteuerkarte erhalten. Auch der erledigte Auftrag an Privatpersonen ohne Rechnung gilt als Schwarzarbeit, selbst wenn die Einnahme versteuert wird.

Wird ein Betrieb mit Arbeiten rund um eine Immobilie beauftragt, muss die Firma innerhalb von sechs Monaten eine Rechnung ausstellen. Neben herkömmlichen Bauleistungen sind auch Garten- und Reparaturarbeiten oder Fensterputzen betroffen. Der private Auftraggeber muss darauf bestehen, eine Rechnung zu erhalten und sie zwei Jahre aufbewahren. Die Frist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Auftrag erledigt wurde oder die Rechnung ins Haus flattert. Hatte beispielsweise eine Familie die Gartenbaufirma mit der Sanierung von Rasen-, Nutz- und Heckenflächen beauftragt und wurden die Arbeiten im Oktober 2007 abgeschlossen, muss die Firma die Rechnung spätestens im April 2008 ausstellen. Die Familie hat die Rechnung bis Ende 2010 aufzubewahren, wenn der Beleg 2008 gekommen ist.

Zwar muss nicht geprüft werden, ob der Unternehmer sein Gewerbe angemeldet hat oder pflichtgemäß Steuern zahlt. Die ausgestellte Rechnung inklusive Namen und Anschrift der Firma sowie der ausgewiesenen Umsatzsteuer muss aber den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Kann auf Anfrage von Zoll oder Finanzbeamten kein Beleg über die Baumaßnahme vorgelegt werden, drohen Bußgelder von bis zu 500 Euro.

## Abschaffung der Gewerbesteuer in der Diskussion

Die von der Bundesregierung eingesetzte Gemeindefinanzkommission hat am 08.07.2010 drei Modelle zur Stabilisierung der Finanzlage der Kommunen diskutiert. Zwei davon sehen eine Abschaffung der Gewerbesteuer vor.

Das "Prüfmodell" sieht nach Angaben der Regierung vor, die Gewerbesteuer einschließlich der Gewerbesteuerumlage und der Anrechnungsmöglichkeit der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer abzuschaffen und den Gemeinden stattdessen einen mit Hebesatzrecht ausgestatteten Zuschlag zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer zu geben. Der Zuschlag soll dem aktuellen Gemeindeanteil an der Einkommensteuer entsprechen (15 Prozent). Die Einkommensteuer-Tarifeckwerte sollen im Gegenzug um 15 Prozent sinken. Durch den Zuschlag bei der Körperschaftsteuer würde sich deren Steuersatz um 9,65 Prozentpunkte auf 24,65 Prozent erhöhen.

Außerdem wird laut Regierung in der Kommission ein Modell der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände diskutiert. Dieses sieht eine Beibehaltung der Gewerbesteuer vor. Der Kreis der Steuerpflichtigen soll um Freiberufler, die Bemessungsgrundlage um die gezahlten Zinsen erweitert werden.

Das dritte Modell stammt von der Stiftung Marktwirtschaft und sieht als Ersatz für die Gewerbesteuer eine Beteiligung der Kommunen am Lohnsteueraufkommen vor sowie eine neue kommunale Unternehmensteuer mit Hebesatzrecht.

Die CDU/CSU-Fraktion begrüßte den von der Regierung im Finanzausschuss des Bundestages vorgestellten Zwischenbericht zur Arbeit der Kommission. Die FDP-Fraktion meint, das "Prüfmodell" sei ohne spürbare Mehrbelastung der Bürger machbar.

Die SPD-Fraktion beklagte, das Thema Kommunalfinanzien werde seit Jahren hin und her gewälzt. Schon 2003 sei eine Kommission zu dem Ergebnis gekommen, dass die Gewerbesteuer durch nichts zu ersetzen sei. Auch diese Kommission werde am Schluss zu diesem Ergebnis kommen.

Der Sprecher der Linksfraktion kritisierte, dass das Bundesfinanzministerium nur das "Prüfmodell" und nicht die

anderen Modelle durchgerechnet habe. Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen bemängelte am "Prüfmodell", dass die den Kommunen zustehenden Zuschläge an eine bestimmte Rechtsform der Unternehmen geknüpft seien. Es müsse außerdem von hohen Kosten ausgegangen werden.

Deutscher Bundestag, PM vom 09.07.2010

## Industrie- und Handelskammern dürfen sich nicht zu allen Themen unbeschränkt äußern

Die Kammern dürfen als öffentlich-rechtliche Körperschaften nur zu solchen Themen Stellung beziehen, bei denen es um nachvollziehbare Auswirkungen auf die gewerbliche Wirtschaft in ihrem Bezirk geht.

Ein Reisebüro, das kraft Gesetzes Mitglied der beklagten Industrie- und Handelskammer (IHK) ist, hatte sich dagegen gewandt, dass die IHK sich in einem Grundsatzpapier, der sogenannten "Limburger Erklärung", zu Themen der Bildungs-, Forschungs-, Umwelt-, Energie- und Verkehrspolitik geäußert hatte.

Das BVerwG entschied zwar, anders als die Vorinstanz, dass sich die Industrie- und Handelskammern auch zu Themen äußern dürfen, die Interessen der gewerblichen Wirtschaft nur im Randbereich berühren. Entscheidend sei, dass Belange der gewerblichen Wirtschaft wahrgenommen würden. Dies sei der Fall, wenn die Äußerung sich auf einen Sachverhalt beziehe, der nachvollziehbare Auswirkungen auf die Wirtschaft im Bezirk der Industrie- und Handelskammer habe. Diese Auswirkungen müssten sich aus der Äußerung und ihrem textlichen Zusammenhang ergeben.

Allerdings müssten die Erklärungen und Stellungnahmen einer IHK unter Einhaltung des dafür vorgesehenen Verfahrens zustande kommen, führt das BVerwG weiter aus. Die Pflichtmitgliedschaft der Gewerbetreibenden sei nur gerechtfertigt, wenn deren Gesamtinteresse, das die IHK wahrzunehmen habe, durch die nach Gesetz und Satzung zuständigen Gremien ermittelt worden sei. Dies sei bei der "Limburger Erklärung" nicht der Fall gewesen, denn sie sei erst nach ihrer Veröffentlichung von der Vollversammlung der beklagten IHK genehmigt worden. Das mache sie auch unabhängig von ihrem Inhalt rechtswidrig.

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 23.06.2010, 8 C 20.09